



---

**Sitzung des Finanzausschusses der Stadt Grevesmühlen, Nr: SI/12FA/2014/25**

**Sitzungstermin:** Montag, 06.10.2014, 18:30 Uhr

**Ort, Raum:** Beratungsraum Haus 1 EG, Rathaus, Rathausplatz 1, 23936 Grevesmühlen

---

## Tagesordnung

### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 07.07.2014
- 5 Billigung der Sitzungsniederschrift vom 05.08.2014
- 6 Satzung über das Verfahren bei Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Grevesmühlen **VO/12SV/2014-474**
- 7 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung einer Hundesteuer **VO/12SV/2014-481**
- 8 Satzung der Stadt Grevesmühlen zur Benutzung der Sportstätten (Sportstättenbenutzungssatzung) **VO/12SV/2014-492**
- 9 Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Sportstätten **VO/12SV/2014-486**
- 10 Verwaltungsumlage 2013 **VO/12SV/2014-491**
- 11 Anfragen und Mitteilungen

### Nichtöffentlicher Teil

- 12 Ankauf der Flurstücke 323 und 330, beide Flur 2, Gemarkung Grevesmühlen **VO/12SV/2014-490**
- 13 Ankauf der Flurstücke 129/3 und 129/4, Flur 2, Gemarkung Grevesmühlen **VO/12SV/2014-497**
- 14 Tausch einer Teilfläche des Flurstückes 57/109 gegen eine Teilfläche des Flurstückes 57/56, beide Flur 8, Gemarkung Grevesmühlen **VO/12SV/2014-495**

- |    |   |                  |
|----|---|------------------|
| 15 | Zeitweiser Erlass der Mietzahlung für das Vereinsheim Wotenitz  | VO/12SV/2014-496 |
| 16 | Verkauf des Flurstückes 237/1, Flur 6, Gemarkung Grevesmühlen   | VO/12SV/2014-493 |
| 17 | Verkauf einer Teilfläche aus dem Flurstück 386, Flur 5, Gemarkung Grevesmühlen  | VO/12SV/2014-498 |
| 18 | Verkauf von Teilflächen aus den Flurstücken Gem.Grevesmühlen, Flur 18, Flst. 178 und Gem. Grevesmühlen, Flur 2, Flst. 214/5 | VO/12SV/2014-499 |
| 19 | Informationen und Sonstiges   |                  |

#### Öffentlicher Teil

- |    |   |  |
|----|---|--|
| 20 | Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse |  |
|----|---|--|

## Stadt Grevesmühlen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/12SV/2014-474</b>	
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Status: öffentlich	Aktenzeichen:
		Datum: 29.07.2014	Verfasser: Lenschow, Kristine
<b>Satzung über das Verfahren bei Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Grevesmühlen</b>			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja    Nein    Enthaltung
06.10.2014	Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen		
14.10.2014	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen		
27.10.2014	Stadtvertretung Grevesmühlen		

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die anliegende Neufassung der Satzung über das Verfahren bei Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Grevesmühlen.

### Sachverhalt:

Die letzte Satzungsänderung stammt aus dem Jahr 2001. Anlass für die Änderungen waren zum einen die Hinweise des Landesrechnungshofes im Zusammenhang mit der Querschnittsprüfung zum Forderungsmanagement. Parallel wurden auch die Wertgrenzen im Verhältnis zu den amtsangehörigen Kommunen angepasst, einzelne Formulierungen auf ihre Aktualität überprüft und redaktionelle Änderungen vorgenommen. Die Begründung der einzelnen Änderungen ist der Synopse und dem Umlandvergleich zu entnehmen.

### Finanzielle Auswirkungen:

Nur in soweit, als die Rechtssicherheit bei der Behandlung von Forderungen erhöht wird.

### Anlage/n:

Satzung  
Synopse  
Umlandvergleich

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

**Satzung über das Verfahren bei Stundung, Niederschlagung und Erlass  
von Ansprüchen der Stadt Grevesmühlen  
vom \_\_\_\_\_ 2014**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und des § 22 der Gemeindehaushaltsverordnung vom 25. Februar 2008 (GVOBl. M-V 2008, S. 34), mehrfach geändert durch Verordnung vom 13. Dezember 2011 (GVOBl. M-V S. 1118) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom \_\_\_\_\_ folgende Satzung über das Verfahren bei Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen der Stadt Grevesmühlen erlassen:

**§ 1  
Stundung von Ansprüchen**

- (1) Ansprüche der Stadt können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen, insbesondere dann, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen/die Zahlungspflichtige bedeuten und die sofortige Zwangsvollstreckung erfolglos sein würde, die Forderung aber nach der Stundung voraussichtlich eingehen wird. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der/die Zahlungspflichtige sich aufgrund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse ohne eigenes Verschulden vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet bzw. im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Die Stundung kommt nicht in Betracht bei unzuverlässigen Schuldnern/Schuldnerinnen und wenn die Erfüllung der Forderung durch die Hinausschiebung der Fälligkeit gefährdet wird. Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlung (Raten) gewährt, so ist vorzusehen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn Termine für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten worden sind.
- (2) Fälligkeitstermine sollen möglichst nicht über das laufende Haushaltsjahr festgesetzt werden.
- (3) Für gestundete Beträge sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Stundungszinsen in entsprechender Anwendung der Abgabenordnung zu erheben. Der Zinssatz kann je nach Lage des Einzelfalles herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft würden. Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner/die Schuldnerin in seiner/ihrer wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10,00 EUR belaufen würde.
- (4) Ansprüche können gestundet werden:
 

1. vom Leiter/von der Leiterin der Stadtkasse:	Mahngebühren, Säumniszuschläge, Vollstreckungskosten bis 100 €
2. vom Leiter/von der Leiterin Finanzen	bis 5.000 EUR,
3. vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin	bis 10.000 EUR,
4. vom Finanzausschuss	bis 25.000 EUR
5. vom Hauptausschuss	bis 40.000 EUR,
6. von der Stadtvertretung	über 40.000 EUR.
- (5) Die Stundungen sind in den Fällen, in denen es aus besonderen Gründen geboten erscheint, nur gegen Sicherheitsleistungen zu gewähren, insbesondere wenn Stundungen über einen Zeitraum von 2 Jahren hinausgehen und einen Betrag von 1.500 EUR übersteigen.

## § 2 Niederschlagung von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Stadt können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners/der Schuldnerin. Eine Mitteilung an den Schuldner/die Schuldnerin ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.
- (2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; nach einem Jahr wird die weitere Rechtsverfolgung aufgenommen.
- (3) Ansprüche können niedergeschlagen werden:
- |  |   |
|--|---|
| 1. vom Leiter/von der Leiterin der Stadtkasse: | Mahngebühren, Säumniszuschläge,<br>Vollstreckungskosten |
| 1. vom Leiter/von der Leiterin Finanzen        | bis 500 EUR,  |
| 2. vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin   | bis 5.000 EUR,  |
| 3. vom Finanzausschuss                         | bis 10.000 EUR  |
| 4. vom Hauptausschuss                          | bis 40.000 EUR  |
| 5. von der Stadtvertretung                     | über 40.000 EUR.  |
- (4) Niederschlagende Ansprüche sind in Abgang zu stellen, anhand einer vom Sachgebiet Finanzen zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners/der Schuldnerin erneut in Zugang zu bringen. Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten:
1. Name und Anschrift des Schuldners/der Schuldnerin,
  2. Höhe des Anspruches,
  3. Gegenstand (Rechtsgrundlage),
  4. Zeitpunkt der Fälligkeit,
  5. Zeitpunkt der Niederschlagung und
  6. Zeitpunkt der Verjährung.

## § 3 Erlass von Ansprüchen

- (1) Ansprüche der Stadt können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner/die Schuldnerin eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt auch für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner/die Schuldnerin in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.
- (2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.
- (3) Ansprüche können erlassen werden:
- |  |                  |
|--|------------------|
| 1. vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin | bis 2.000 EUR,   |
| 2. vom Finanzausschuss                       | bis 5.000 EUR    |
| 3. vom Hauptausschuss                        | bis 20.000 EUR   |
| 4. von der Stadtvertretung                   | über 20.000 EUR. |

**§ 4**  
**Ansprüche aus Vergleichen**

Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Stadt im Wege eines Vergleiches.

**§ 5**  
**Gültigkeit anderer Vorschriften**

- (1) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.
- (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für öffentlich- rechtliche und privatrechtliche Forderungen der Stadt, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Satzung der Stadt Grevesmühlen vom 04. Januar 2001 außer Kraft.

Grevesmühlen, \_\_\_\_\_

Jürgen Ditz  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.



	<p>Stundung nicht gefährdet werden.</p> <p>Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlungen (Raten) gewährt, so ist in die entsprechende Vereinbarung eine Bestimmung aufzunehmen, nach der die jeweilige Restforderung sofort fällig wird, wenn die Frist für die Zahlung von 2 Raten nicht eingehalten wird. <b>Die Stadtkasse ist dann berechtigt, das Mahn- bzw. Vollstreckungsverfahren einzuleiten.</b></p>	<p><b>unzuverlässigen Schuldnern/Schuldnerinnen</b> und wenn die Erfüllung der Forderung durch die Hinausschiebung der Fälligkeit gefährdet wird. Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlung (Raten) gewährt, so ist <b>vorzusehen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn Termine für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten worden sind.</b></p>	<p>Bessere Formulierung</p> <p>Kein Regelungsbedarf, ergibt sich aus geltendem Recht</p>
	<p>(2) Der neue Fälligkeitstermin (Stundungsfrist) wird dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt. Der Fälligkeitstermin soll nicht über das laufende Haushaltsjahr hinausgeschoben werden.</p>	<p>(2)</p> <p>Fälligkeitstermine sollen möglichst nicht über das laufende Haushaltsjahr festgesetzt werden.</p>	<p>Ist Bestandteil der Vereinbarung.</p>
	<p>(3) Für gestundete Beträge sind - soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - Stundungszinsen in Höhe von 0,5 v. H. - bezogen auf den auf volle 100,00 DM bzw. € 100,00 abgerundeten gestundeten Gesamtbetrag - für jeden vollen Monat der Stundung zu zahlen.</p> <p>Der Zinssatz kann in besonders begründeten Fällen herabgesetzt werden, insbesondere, wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft werden. Von der Erhebung von Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 20,00 DM bzw. € 10,00 belaufen würden.</p>	<p>(3) Für gestundete Beträge sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Stundungszinsen <b>in entsprechender Anwendung der Abgabenordnung</b> zu erheben.</p> <p>Der Zinssatz kann <b>je nach Lage des Einzelfalles</b> herabgesetzt werden, insbesondere wenn sonst die Zahlungsschwierigkeiten verschärft <b>würden</b>. Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner/<b>die Schuldnerin</b> in seiner/<b>ihrer</b> wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 10,00 EUR belaufen würde.</p>	<p>Ist in der AO geregelt</p> <p>Hinweis auf notwendige Einzelfallbetrachtung</p>

	<p>(4) Ansprüche können <b>bis zu 12 Monaten</b> gestundet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vom Leiter der Stadtkasse: Mahngebühren, Säumniszuschläge, Vollstreckungskosten,</li> <li>2. von den Amtsleitern bis zur Höhe von DM 1.000,00 bzw. € 500</li> <li>3. vom Stadtkämmerer bis zur Höhe von DM 2.000,00 bzw. € 1.000</li> <li>4. vom Bürgermeister bis zur Höhe von DM 10.000,00 bzw. € 5.000</li> <li>5. vom Finanzausschuß bis zur Höhe von DM 20.000 bzw. € 10.000</li> <li>6. vom Hauptausschuß bis zur Höhe von DM 80.000 bzw. € 40.000</li> <li>7. von der Stadtvertretung bei Beträgen über DM 80.000 bzw. € 40.000.</li> </ol>	<p>(4) Ansprüche können gestundet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. vom Leiter/von der Leiterin der Stadtkasse: Mahngebühren, Säumniszuschläge, Vollstreckungskosten bis 100 €</li> <li>2. vom Leiter/von der Leiterin Finanzen bis 5.000 EUR,</li> <li>3. vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin bis 10.000 EUR,</li> <li>4. vom Finanzausschuß bis 25.000 EUR</li> <li>5. vom Hauptausschuß bis 40.000 EUR,</li> <li>6. von der Stadtvertretung über 40.000 EUR.</li> </ol>	<p>Praktikabilität: längere Stundungsvereinbarungen sind häufig erforderlich gerade bei willigen, aber einkommensschwachen Zahlungspflichtigen</p> <p>Wertgrenzen: Begründung siehe Umlandvergleich</p>
	<p>(5) Unbeschadet der Regelung des Absatzes 4 kann die Stadtvertretung den Fälligkeitstermin auf einen späteren Zeitpunkt festsetzen.</p>		<p>Siehe (4)</p>
		<p>(5) Die Stundungen sind in den Fällen, in denen es aus besonderen Gründen geboten erscheint, nur gegen Sicherheitsleistungen zu gewähren, insbesondere wenn Stundungen über einen Zeitraum von 2 Jahren hinausgehen und einen Betrag von 1.500 EUR übersteigen.</p>	<p>Neue Regelung zur besseren Absicherung der Forderungen</p>
<p><b>§ 2 Niederschlagung von Ansprüchen</b></p>	<p>(1) Ansprüche der Stadt können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, daß die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht</p>	<p>(1) Ansprüche der Stadt können niedergeschlagen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen. Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners/<b>der Schuldnerin</b>. Eine Mitteilung an den Schuldner/<b>die Schuldnerin</b> ist</p>	

	erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß sie Erfolg haben wird.	nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorzubehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.	
	(2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.	(2) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; <b>nach einem Jahr wird die weitere Rechtsverfolgung aufgenommen.</b>	Konkretere Handlungsanweisung an die Verwaltung
	(3) Ansprüche können niedergeschlagen werden: 1. vom Stadtkämmerer bis zur Höhe von DM 1.000 bzw. € 500,00 2. vom Bürgermeister bis zur Höhe von DM 10.000 bzw. € 5.000 3. vom Finanzausschuß bis zur Höhe von DM 20.000 bzw. € 10.000 4. vom Hauptausschuß bis zur Höhe von DM 80.000 bzw. € 40.000 5. von der Stadtvertretung bei Beträgen über DM 80.000 bzw. € 40.000	(3) Ansprüche können niedergeschlagen werden: 1. vom Leiter/von der Leiterin der Stadtkasse: Mahngebühren, Säumniszuschläge, Vollstreckungskosten 1. vom Leiter/der Leiterin Finanzen bis 500 EUR, 2. vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin bis 5.000 EUR, 3. vom Finanzausschuss bis 10.000 EUR 4. vom Hauptausschuss bis 40.000 EUR 5. von der Stadtvertretung über 40.000 EUR.	Kleinbeträge und Wertgrenzen: Begründung siehe Umlandvergleich
	(4) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen. Sie sind in einer von der Kämmerei zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners einzuziehen. Die Liste enthält folgende Angaben: 1. Name und Adresse des Schuldners, 2. Höhe des Anspruchs, 3. Gegenstand (Rechtsgrund), 4. Zeitpunkt der Fälligkeit, 5. Zeitpunkt der Niederschlagung und 6. Zeitpunkt der Verjährung.	(4) Niederschlagende Ansprüche sind in Abgang zu stellen, <b>anhand einer vom Sachgebiet Finanzen</b> zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners/ <b>der Schuldnerin</b> erneut <b>in Zugang zu bringen</b> . Die Liste hat folgende Angaben zu enthalten: 1. Name und Anschrift des Schuldners/ <b>der Schuldnerin</b> , 2. Höhe des Anspruches, 3. Gegenstand (Rechtsgrundlage), 4. Zeitpunkt der Fälligkeit, 5. Zeitpunkt der Niederschlagung und 6. Zeitpunkt der Verjährung.	Anpassung an Organisationsstruktur

<p><b>§ 3</b> <b>Erlaß von Ansprüchen</b></p>	<p>(1) Ansprüche der Stadt können ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des Einzelfalles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, daß die Weiterverfolgung des Anspruches zu einer Existenzgefährdung führen würde.</p>	<p>(1) Ansprüche der Stadt können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des <b>einzelnen Falles</b> für den Schuldner/<b>die Schuldnerin</b> eine besondere Härte bedeuten würde. Das gleiche gilt <b>auch</b> für die Rückzahlung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen. Eine besondere Härte ist insbesondere anzunehmen, wenn sich der Schuldner/<b>die Schuldnerin</b> in einer unverschuldeten wirtschaftlichen Notlage befindet und zu befürchten ist, dass die Weiterverfolgung des Anspruchs zu einer Existenzgefährdung führen würde.</p>	
	<p>(2) Durch den Erlaß erlischt der Anspruch.</p>	<p>(2) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.</p>	
	<p>(3) Ansprüche können erlassen werden: <b>1. vom Leiter der Stadtkasse: Mahngebühren, Säumniszuschläge und öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Vollstreckungskosten</b> 2. vom Bürgermeister bis zur Höhe von DM 2.500 bzw. € 1.250 3. vom Finanzausschuß bis zur Höhe von DM 10.000 bzw. € 5.000 4. vom Hauptausschuß bis zur Höhe von DM 40.000 bzw. € 20.000 5. von der Stadtvertretung bei Beträgen über DM 40.000 bzw. € 20.000</p>	<p>(3) Ansprüche können erlassen werden:  1. vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin bis 2.000 EUR, 2. vom Finanzausschuss bis 5.000 EUR 3. vom Hauptausschuss bis 20.000 EUR 4. von der Stadtvertretung über 20.000 EUR.</p>	<p>Wertgrenzen: Begründung siehe Umlandvergleich</p>
<p><b>§ 4</b> <b>Kleinbeträge</b></p>	<p>Die Stadt Grevesmühlen sieht davon ab, eigene Ansprüche von weniger als fünf Deutsche Mark geltend zu machen, es sei denn, daß die Einziehung aus grundsätzlichen Erwägungen (z. B. Anerkennungsgebühren, satzungsgemäße Beiträge) geboten ist.</p>		<p>Ersatzlos gestrichen, wird per Dienstanweisung geregelt</p>
<p><b>§ 4 neu (alt: § 5)</b> <b>Ansprüche aus Vergleichen</b></p>	<p>Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Stadt im</p>	<p>Die in den vorstehenden Bestimmungen erteilten Ermächtigungen gelten auch für die Verfügung über privatrechtliche Ansprüche der Stadt im Wege <b>eines</b></p>	

	Wege des Verwaltungsvergleiches.	Vergleiches.	
<b>§ 5 neu (alt: § 6) Gültigkeit anderer Vorschriften</b>	(1) Vorschriften des Bundes und des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlaß von Ansprüchen bleiben unberührt. (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen der Stadt soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.	(1) Vorschriften des Bundes oder des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt. (2) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für öffentlich- rechtliche und privatrechtliche Forderungen der Stadt, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.	
<b>§ 6 neu (alt: § 7) Inkrafttreten</b>	Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.	Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Satzung der Stadt Grevesmühlen vom 04. Januar 2001 außer Kraft.	Formvorschrift
Rechtsbehelf		Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.	Formvorschrift

## Umlandvergleich Wertgrenzen

		Verwaltungsbereich Grevesmühlen										Begründung
		Stadt	Stadt	Stadt	Stadt	Stadt	Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde	Stadt	Stadt	
		Schönberg	Ribnitz-Damgarten	Dassow	Gadebusch	Rehna	Gägelow	Upahl	Stepenitztal	Grevesmühlen	Grevesmühlen	
Satzung	vom:	12.01.2010	15.09.2010	08.10.2009	14.10.2011	09.03.2000	01.03.2006	11.12.2001	25.06.2014	04.01.2001 (alt)	neu (Vorschlag)	
Stundung	Stadtkasse		Nebenforderungen bis 50 €							Nebenforderungen	Nebenforderungen bis 100 €	Wertgrenze einführen
	Amtsleiter									bis 500 €	-	keine Relevanz, Zentralisierung in Finanzen
	Ltr. Finanzen	bis 500 €	bis 5.000 €	bis 500 €		bis 2.500 €	bis 5.000 €	bis 5.000 €	bis 5.000 €	bis 1.000 €	bis 5.000 €	Anpassung an Gemeinden
	Bürgermeister	bis 12.500 €	bis 15.000 €	bis 12.500 €	bis 5.000 €	bis 5.000 €	bis 10.000 €	bis 10.000 €	bis 10.000 €	bis 5.000 €	bis 10.000 €	Anpassung an Gemeinden
	Finanzausschuss						bis 25.000 €	bis 25.000 €		bis 10.000 €	bis 25.000 €	Anpassung an Gemeinden
	Hauptausschuss	bis 50.000 €	bis 25.000 €	bis 50.000 €	bis 10.000 €				bis 25.000 €	bis 40.000 €	bis 40.000 €	keine Änderung
	Stadtvertretung	>50.000 €	>25.000 €	>50.000 €	> 10.000 €	> 5.000 €	>25.000 €	>25.000 €	>25.000 €	>40.000 €	>40.000 €	keine Änderung
<b>Niederschlagung</b>												
	Stadtkasse		Nebenforderungen bis 50 €							-	Nebenforderungen bis 100 €,	Hinweis LRH (Nebenforderungen),
	AL/Ltr. Finanzen	bis 500 €	bis 5.000 €	bis 500 €		bis 1.000 €	bis 500 €	bis 500 €	bis 500 €	bis 500 €	bis 500 €	keine Änderung
	Bürgermeister	bis 12.500 €	bis 10.000 €	bis 12.500 €	bis 5.000 €	bis 5.000 €	bis 3.000 €	bis 3.000 €	bis 3.000 €	bis 5.000 €	bis 5.000 €	keine Änderung
	Finanzausschuss						bis 5.000 €	bis 5.000 €		bis 10.000 €	bis 10.000 €	keine Änderung
	Hauptausschuss	bis 50.000 €	bis 25.000 €	bis 50.000 €	bis 10.000 €				bis 5.000 €	bis 40.000 €	bis 40.000 €	keine Änderung
	Stadtvertretung	>50.000 €	>25.000 €	>50.000 €	> 10.000 €	> 5.000 €	> 5.000 €	> 5.000 €	> 5.000 €	>40.000 €	>40.000 €	keine Änderung
<b>Erlass</b>												
	Stadtkasse									Nebenforderungen	-	Hinweis LRH
	AL/Ltr. Finanzen	bis 100 €	bis 2.500 €	bis 100 €		bis 500 €	bis 200 €	bis 200 €	bis 200 €	-	-	keine Änderung
	Bürgermeister	bis 500 €		bis 500 €		bis 2.500 €	bis 2.000 €	bis 2.000 €	bis 2.000 €	bis 1.250 €	bis 2.000 €	Anpassung an Gemeinden

	Finanzausschuss						bis 5.000 €	bis 5.000 €		bis 5.000 €	bis 5.000 €	keine Änderung
	Hauptausschuss		bis 5.000 €		bis 1.000 €				bis 5.000 €	bis 20.000 €	bis 20.000 €	keine Änderung
	Stadtvertretung	>500 €	>5.000 €	>500 €	>1.000 €	> 2.500 €	>5.000 €	>5.000 €	>5.000 €	>20.000 €	>20.000 €	keine Änderung

## Stadt Grevesmühlen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/12SV/2014-481</b>
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 14.08.2014 Verfasser: Lenschow, Kristine
<b>4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung einer Hundesteuer</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
06.10.2014	Umweltausschuss Stadt Grevesmühlen	Ja
14.10.2014	Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen	Nein
27.10.2014	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen	Enthaltung
	Stadtvertretung Grevesmühlen	

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen beschließt die als Anlage 1 beigefügte 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung einer Hundesteuer.

### Sachverhalt:

Die aktuelle Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung einer Hundesteuer stammt aus dem Jahr 2002. Die zwischenzeitlich beschlossenen Änderungen 1 bis 3 betrafen die Fälligkeiten, die Steuersätze sowie die gefährlichen Hunde.

Die vorliegende 4. Änderung soll die Möglichkeit absichern, eine Hundebestandsaufnahme durch Dritte durchführen zu lassen mit dem Ziel nicht angemeldete „Schwarzhunde“ aufzuspüren, steuerlich zu veranlagern und somit der Steuergerechtigkeit zu entsprechen. Kommunen sind verpflichtet, Steuern nach Maßgabe der Gesetze *gleichmäßig* festzusetzen und zu erheben (§ 85 Abgabenordnung - AO). Die Kommunen müssen dazu den steuererheblichen Sachverhalt von Amts wegen aufklären. Hierbei sind sie auf die gesetzlich vorgeschriebene Mitwirkungspflicht der Beteiligten (Hundehalter) angewiesen. Nach der AO haben die Hundehalter der Kommune die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierbei kann sich die Kommune auch sogenannter „Beauftragter“ bedienen. Die Bürgerinnen und Bürger werden vor Durchführung der Hundebestandsaufnahme in angemessener Weise unterrichtet.

### Finanzielle Auswirkungen:

Nach den Erfahrungen anderer Kommunen sind im Rahmen einer flächendeckenden Zählung zusätzliche Anmeldungen von 15 bis 20 % der bereits gemeldeten Hundezahlen zu verzeichnen, bei derzeit rund 730 Hunden wären das zwischen 6.000 und 8.000 Euro an Hundesteuer jährlich zuzüglich gegebenenfalls zu erhebender Bußgelder und abzüglich der einmaligen Kosten für die Zählung.

### Anlage/n:

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung einer Hundesteuer

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich



## **4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung einer Hundesteuer**

### **Vom \_\_\_\_\_ 2014**

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1-3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Grevesmühlen vom \_\_\_\_\_ die 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

#### **Artikel 1**

##### **Änderung der Satzung**

Die Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung einer Hundesteuer vom 10. April 2002 wird wie folgt geändert:

Im **§ 11 „Anzeigepflicht“** wird folgender Absatz 4 angefügt:

(4) Die Hundehalterinnen und Hundehalter, die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer, die Haushalts- und Betriebsvorstände und deren Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Grevesmühlen auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halterin und/oder Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

#### **Artikel 2**

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Grevesmühlen, den..... 2014

Jürgen Ditz  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

## Stadt Grevesmühlen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/12SV/2014-492</b>
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt		Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 09.09.2014 Verfasser: Herpich, Cornelia
<b>Satzung der Stadt Grevesmühlen zur Benutzung der Sportstätten (Sportstättenbenutzungssatzung)</b>		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Teilnehmer
		Ja
		Nein
		Enthaltung
29.09.2014	Kultur- und Sozialausschuss Stadt Grevesmühlen	
06.10.2014	Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen	
14.10.2014	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen	
27.10.2014	Stadtvertretung Grevesmühlen	

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die Satzung der Stadt Grevesmühlen zur Benutzung der Sportstätten (Sportstättenbenutzungssatzung) in anliegender Form.

### Sachverhalt:

Um den Bereich der Nutzung der Sportstätten der Stadt bis hin zur Erhebung von Benutzungsgebühren einheitlich und entsprechend den heutigen Bedingungen und Bedürfnissen einheitlich und allgemeinverbindlich zu gestalten, wird der Erlass der anliegenden Benutzungssatzung für Sportstätten empfohlen. Sie regelt die Rechte und Pflichten der Stadt sowie der Benutzer der Sportstätten und soll somit Rechtssicherheit für alle Beteiligten schaffen.

### Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n: Sportstättenbenutzungssatzung

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

# **Satzung der Stadt Grevesmühlen zur Benutzung der Sportstätten**

vom .....

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom ..... nachfolgende Satzung zur Benutzung der Sportstätten der Stadt Grevesmühlen beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Benutzungssatzung regelt die Benutzung folgender Sportstätten:

- Sport- und Mehrzweckhalle,
- Turnhalle „Fritz Reuter“,
- Sportplatz am Tannenberg,
- Mehrzweckraum im Sportlerheim am Tannenberg,
- Sportplatz „Grüner Ring“ mit Sportcontainer,
- Sportplatz auf der Bürgerwiese

mit den dazugehörigen Nebenräumen und –anlagen einschließlich der Zufahrten.

(2) Die Stadt Grevesmühlen -nachfolgend „Stadt“ genannt- überlässt die Sportstätten zur Benutzung an Dritte – nachfolgend „Nutzer“ genannt- soweit dadurch die öffentlichen Belange der Stadt, insbesondere die Schulsportnutzung, nicht beeinträchtigt werden.

(3) Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht. Ablehnungen müssen nicht begründet werden.

## **§ 2 Erlaubnispflicht**

(1) Die Erlaubnis zur Benutzung der Sportstätten wird im Rahmen eines Nutzungszeitplanes auf Antrag erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen oder Vorbehalten), auch nachträglich, verbunden werden.

(2) Die Erlaubnis zur Benutzung der Sportstätten ist nicht übertragbar.

(3) Die Erlaubnis bestimmt als Benutzungszeit den Zeitraum vom Betreten bis zum Verlassen der Sportstätten. Spätestens zum Ablauf der Benutzungszeit macht der Nutzer die Sportstätten frei und stellt den Zustand wieder her, in der diese übernommen wurden. Entsprechendes gilt auch, wenn die Erlaubnis widerrufen oder zurückgenommen ist.

(4) Die erteilte Erlaubnis kann jederzeit, auch ohne Einhaltung einer Frist, widerrufen oder beschränkt werden wenn öffentliche Interessen oder wichtige andere Gründe dies erfordern, insbesondere wenn

- durch die Benutzung oder durch Witterungseinflüsse eine Beschädigung der Sportstätten oder eine Unfallgefahr für die Benutzer zu befürchten ist,
- Baumaßnahmen oder dringende Instandhaltungsarbeiten durchgeführt werden sollen,
- Sport- oder Sonderveranstaltungen durchgeführt werden sollen,
- gegen diese Benutzungssatzung verstoßen wird,
- ein Verstoß gegen § 3 Abs. 3 dieser Satzung zu befürchten ist.

(5) Ist die Schließung der Sportstätten aus wichtigem Grund notwendig, besteht kein Entschädigungsanspruch durch den Ausfall der Benutzung.

### **§ 3 Pflichten der Nutzer**

(1) Der Nutzer ist verpflichtet, die überlassenen Sportstätten, einschließlich etwaiger Geräte und Einrichtungsgegenstände, nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung nach Maßgabe der Erlaubnis zu nutzen. Sofern vorhanden gelten die in den Sportstätten vorhandenen Haus- oder Hallenordnungen.

(2) Die Sportstätten gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel nicht sofort bei Übergabe angezeigt werden. Schäden, die während der Benutzung entstanden sind, sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Dies bezieht sich ausdrücklich auch auf die Zugangswege zu den Sportstätten.

(3) Die Benutzung muss von Beginn bis Ende unter Aufsicht einer verantwortlichen, volljährigen Person stehen, die für Ordnung und Sicherheit die Verantwortung trägt. Die Stadt kann verlangen, dass zusätzliches Aufsichtspersonal gestellt wird.

(4) Der Nutzer ist nicht berechtigt, die Räumlichkeiten zur Durchführung von Veranstaltungen zu nutzen, auf denen vom Nutzer selbst oder von Besuchern der Veranstaltungen extremistisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird. Der Nutzer verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass von den Veranstaltungsteilnehmern keine Straftaten nach § 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen) oder § 130 StGB (Volksverhetzung) begangen werden. Insbesondere dürfen weder in Wort noch in Schrift Menschen wegen ihrer Abstammung, ihrer Herkunft, ihres Glaubens, ihrer religiösen oder politischen Anschauungen, ihrer sexuellen Orientierung o.Ä. als minderwertig und verächtlich dargestellt oder diskriminiert werden.

(5) Der in der Erlaubnis angegebene Nutzer ist für die durchzuführende Veranstaltung gleichzeitig der Veranstalter. Er versichert mit Antragstellung nicht im Auftrag eines anderen Veranstalters zu handeln.

(6) Der Nutzer verpflichtet sich, der Stadt die Namen von auftretenden Bands, Musikgruppen und/oder Darstellern bis mindestens 3 Tage vor der Veranstaltung schriftlich bekannt zu geben.

(7) Der Nutzer hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung Sorge zu tragen. Er übernimmt die Haftung für die Einhaltung aller gewerbe-, ordnungs-, versammlungs-, feuer- und polizeirechtlichen Vorschriften, insbesondere der Bestimmungen zum Schutze der Jugend. Sofern für die vereinbarte Veranstaltung eine behördliche Genehmigung erforderlich ist bzw. eine anzeigepflichtige Veranstaltung durchgeführt werden soll, hat der Nutzer die behördliche Genehmigung bzw. die schriftliche Anzeige der Versammlung bei der Versammlungsbehörde der Stadt rechtzeitig vor der Veranstaltung auf Verlangen vorzulegen.

(8) Der Nutzer ist für die Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA und sonstigen Verwertungsgesellschaften und die Zahlung eventueller Gebühren verantwortlich.

(9) Im gesamten Bereich der Sportstätten herrscht Rauchverbot, welches durch den Nutzer durchzusetzen ist.

(10) Die Zufahrten zu den Sportstätten sind unbedingt freizuhalten.

(11) Der anfallende Müll und Ähnliches ist durch den Nutzer auf seine Kosten zu entsorgen.

#### **§ 4 Hausrecht**

Die Stadt übt das Hausrecht über die Sportstätten aus. Beauftragten der Stadt ist jederzeit – auch ohne vorherige Ankündigung – Zutritt zu den Veranstaltungsräumen zu gewähren. Ihren Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

#### **§ 5 Haftung**

(1) Für Wertsachen, Bargeld, Garderobe und andere Gegenstände wird von der Stadt keine Haftung übernommen.

(2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt im Zusammenhang mit der Benutzung durch den Nutzer, seine Gäste oder von ihm Beauftragte entstehen. Er haftet insbesondere auch für Schäden, die durch fahrlässigen bzw. unsachgemäßen Umgang mit überlassenen und/oder eingebrachten Einrichtungen und technischen Ausstattungen entstehen. Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten.

(3) Der Nutzer verzichtet in Schadenfällen gegenüber der Stadt auf etwaige eigene Ersatz- oder Rückgriffsansprüche und stellt ferner die Stadt von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die infolge oder aus Anlass der Ausübung der Benutzung geltend gemacht werden. Wenn die Stadt aus einem solchen Anlass in einen Rechtsstreit verwickelt wird, verpflichtet sich der Nutzer, die Kosten und Folgen dieses Rechtsstreits voll und ganz zu tragen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Schadenersatzansprüche, die allein auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen der Stadt zurückzuführen sind.

(4) Dem Nutzer obliegt die Verkehrssicherungspflicht auf dem Benutzungsgegenstand einschließlich der Zugänge und Parkplätze. Die Stadt wird auch insofern von etwaigen Haftungsansprüchen freigestellt.

(5) Der Nutzer hat vor Benutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und auf Verlangen nachzuweisen.

### **§ 6 Gebühren**

Für die Benutzung der Sportstätten wird eine Gebühr nach einer zu dieser Satzung erlassenen Benutzungsgebührensatzung erhoben.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Grevesmühlen, den .....

Jürgen Ditz  
Bürgermeister

(Siegel)

## Stadt Grevesmühlen

<b>Beschlussvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/12SV/2014-486</b>	
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Status: öffentlich	Aktenzeichen:
		Datum: 22.08.2014	Verfasser: Lenschow, Kristine
<b>Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Sportstätten</b>			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja    Nein    Enthaltung
29.09.2014	Kultur- und Sozialausschuss Stadt Grevesmühlen		
06.10.2014	Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen		
14.10.2014	Hauptausschuss Stadt Grevesmühlen		
27.10.2014	Stadtvertretung Grevesmühlen		

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt die Satzung der Stadt Grevesmühlen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Sportstätten einschließlich Kalkulation.

### Sachverhalt:

Die Überarbeitung der Satzung ist Bestandteil des von der Stadtvertretung beschlossenen Haushaltssicherungskonzeptes.

Die aktuelle Benutzungsgebührensatzung der Stadt Grevesmühlen stammt vom 06.03.1995. Die dort aufgeführten Sätze bedurften einer Überarbeitung und Neukalkulation, da einige Leistungen nicht mehr aktuell oder in der Satzung noch nicht enthalten sind. Die bisherigen Regelungen zur Gebührenbefreiung und -ermäßigungen sind angesichts des Konsolidierungsbedarfes des städtischen Haushaltes enger zu fassen. Außerdem sind die Leistungen zu kalkulieren, was seinerzeit nicht erfolgt ist.

Die Kalkulation erfolgte Basis der vorliegenden Werte des Jahres 2013. Abschreibungen wurden soweit berücksichtigt, als dass sie aufgrund des Standes der Erfassung und Bewertung des Vermögens für die Eröffnungsbilanz der Stadt Grevesmühlen bereits verfügbar waren. Aufgrund des gegenwärtigen Standes der Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung (noch keine vollständige Sekundärkostenrechnung) konnten die Querschnittskosten der Verwaltung nicht ermittelt und somit nicht in der Kalkulation berücksichtigt werden.

Der Vorlage ist ein Vergleich mit den Gebühren vergleichbarer Städte in Mecklenburg-Vorpommern beigefügt

### Finanzielle Auswirkungen:

Es werden laut Haushaltssicherungskonzept Mehrerträge von rund 50.000 Euro pro Jahr erwartet

### Anlage/n:

Benutzungsgebührensatzung 2015, Anlage Tarifkatalog und Kalkulationsgrundlagen  
Verwaltungsgebührensatzung 1995/Synopse

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

**Satzung der  
Stadt Grevesmühlen  
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Sportstätten  
vom .....**

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung vom 12. April 2005 sowie der Benutzungssatzung der Stadt Grevesmühlen über die Benutzung von Sportstätten vom .....wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Grevesmühlen vom ..... nachfolgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Allgemeines**

**Gegenstand der Gebühr**

Für die Benutzung städtischer Sportstätten wird eine Gebühr erhoben.

**§ 2**

**Gebührenpflicht, Gebührenbefreiungen**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr sind diejenigen Personen verpflichtet, die die Nutzung beantragt oder die die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen haben. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beantragung der Nutzung.
- (3) Die Gebühr ist mit Erteilung der Erlaubnis, spätestens jedoch sieben Kalendertage vor dem Nutzungstermin fällig und auf das Konto der Stadt Grevesmühlen zu überweisen. Die Stadt Grevesmühlen behält sich Ausnahmen zum Zahlungsmodus vor.
- (4) Ein Nutzungsantrag kann bis spätestens 14 Tage vor dem Nutzungstermin zurückgenommen werden. Bei Unterschreitung dieser Frist werden 50 v.H. der üblichen Gebühr berechnet. Ist dem Gebührenpflichtigen die Nutzung der Räume aus einem zwingenden Grund nicht möglich, kann die Gebühr auch vollständig zurückerstattet werden. Ob ein zwingender Grund vorliegt, entscheidet der Bürgermeister.
- (5) Die Gebühr wird mittels Benutzungsgebührenbescheid erhoben.
- (6) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Hierüber entscheidet der Bürgermeister.

**§ 3**

**Höhe der Gebühr**

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach Anlage 1, die Bestandteil der Satzung ist.

## **§ 4**

### **Gebührenermäßigung**

- (1) Eine Ermäßigung der Benutzungsgebühren wird gewährt für:
1. Körperschaften, Vereine und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; erhalten eine Ermäßigung von 30 %. Die steuerliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid) nachzuweisen.
  2. Die eingetragenen gemeinnützige Vereine mit Sitz in der Stadt Grevesmühlen erhalten eine Ermäßigung von 50 %
  3. Sektionen und Gruppen der unter Nr. 2. genannten Vereine, die ausschließlich Kinder- und Jugendarbeit leisten oder überwiegend mit behinderten Menschen arbeiten, erhalten eine sektions- bzw. gruppenbezogene Ermäßigung von insgesamt 75 %.
  4. Kulturelle Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche (wie Kinderkino, Puppen- und sonstiges Theater) erhalten eine Ermäßigung von 30 %.
  5. Von der Gebührenermäßigung ausgeschlossen sind Vereinsfeiern.

## **§ 5**

### **Beitreibung**

Rückständige Gebühren und Auslagen werden gemäß § 14 KAG M-V im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsgebührensatzung der Stadt Grevesmühlen vom 06. März 1995 mit allen Änderungen und Ergänzungen außer Kraft.

Grevesmühlen, \_\_\_\_\_

Jürgen Ditz  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

	Objekt	Einheit	kalkulierter Satz	Vorschlag regulärer Satz	alter Satz (1995)
<b>1</b>	<b>Sport- und Mehrzweckhalle</b>				
1.1	Foyer	je Std.	10,44	10,40	
		je Tag	83,52	83,00	
1.2	Gymnastikraum	je Std.	8,67	8,60	10,22 pro Trainingseinheit je Sportgruppe bis 15 Personen
		je Tag	69,36	69,00	
1.3	Halle je Feld	je Std.	15,77	15,00	
		je Tag	126,13	125,00	
1.4	Halle gesamt	je Std.	60,03	60,00	15,34 pro Trainingseinheit je Sportgruppe bis 15 Personen
		je Tag	480,24	480,00	25,56 Turniere mit Teilnahmegebühr, städtische Vereine;
					76,69 Turniere mit Teilnahmegebühr, Fremdvereine, nichtkommerzielle Veranstaltungen;
					357,90 kommerzielle Veranstaltungen
1.5	mobile Bühne à 24 m²/12 Teile	je Tag	76,15	76,00	
1.6	Hallenschutzmatten	je Tag	233,51	230,00	
1.7	Bestuhlung	je Tag	89,91	89,00	
1.8	mobile Beschallungsanlage	je Tag	95,50	95,00	
<b>2.</b>	<b>Turnhalle "Fritz Reuter"</b>				
2.1	Turnhalle	je Std.	40,80	40,00	
		je Tag	326,40	325,00	
<b>3.</b>	<b>Sportplatz "Grüner Ring" mit Sportcontainer</b>				
3.1	Kunstrasenplatz	je Std.	15,79	15,00	
		je Tag	126,32	120,00	
<b>4.</b>	<b>Sportplatz am Tannenberg</b>				
4.1	Platz I (groß, ohne Flutlicht)	je Std.	29,31	29,00	10,22 pro Trainingseinheit Leichtathletik je Sportgruppe bis 15 Personen
		je Tag	234,48	230,00	
4.2	Platz II bis IV je Platz	je Std.	7,63	7,60	15,34 pro Trainingseinheit je Platz Fußball/Handball
		je Tag	61,04	61,00	Nur Flutlicht: 7,67 € je 1,5 h
4.3	Platz V mit Flutlicht	je Std.	3,81	3,80	
		je Tag	30,48	30,00	
4.4	Sportplatz gesamt	je Std.	72,33	72,30	
		je Tag	578,64	578,00	255,65 nichtstädtische Vereine
					56,02 Turnierspiele und Freundschaftsspiele
4.5	Mehrzweckraum im Sportlerheim Nr. 029 und 0.30	je Std.	11,34	11,30	
		je Tag	90,72	90,00	
<b>5.</b>	<b>Sportplatz auf der Bürgerwiese</b>				
5.1	Sportplatz	je Std.	33,81	33,80	
		je Tag	270,48	270,00	

## Synopse Benutzungsgebührensatzung

Betreff	Alte Fassung Vom 11.12.1995 einschl. 1.Änderung vom 12.02.1996	Neue Fassung Vorschlag ab 1.1.2015	Erläuterung
Präambel	Aufgrund der §§ 5 und 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 sowie der §§ 1 ,2 ,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 wird nach Beschluß der Stadtvertretung vom und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende Satzung erlassen:	Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung vom 12. April 2005 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Grevesmühlen vom ..... nachfolgende Satzung erlassen:	Anpassung an die aktuellen gesetzlichen Grundlagen
Gegenstand der Gebühr	<p>§ 1 Für die Benutzung städtischer Räume, Einrichtungen und Gegenstände durch Dritte wird eine Gebühr erhoben.</p> <p>1. Wer die in dem anliegenden Gebührentarif aufgeführten besonderen Leistungen und die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen beantragt oder in eigenem Interesse verlangt, hat Benutzungsgebühren nach dieser Satzung zu entrichten, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird.</p> <p>2. Die in diesem Zusammenhang mit der Benutzung und Leistung entstandenen Auslagen sind in den Gebühren enthalten, soweit durch Rechtsvorschriften nicht etwas anderes bestimmt wird. Auslagen sind auch zu erstatten, wenn für die Nutzung und Leistung keine Gebühr erhoben wird.</p>	<p>§ 1 Für die Benutzung städtischer Sportstätten wird eine Gebühr erhoben.</p>	Anpassung an neuere rechtliche Erkenntnisse und Kalkulation
Gebührenpflicht, Fälligkeit	<p>§ 2 Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen ist derjenige verpflichtet, der die Leistung oder Benutzung beantragt oder veranlaßt oder wer die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.</p> <p>Die Gebühr wird fällig mit der Bekanntgabe der Erlaubnis</p>	<p>§ 2 (1) Zur Zahlung der Gebühr sind diejenigen Personen verpflichtet, die die Nutzung beantragt oder die die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen haben. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der</p>	

	<p>bzw. Vertragsabschluß. Die Gebühr kann aus Sicherheitsgründen vor der Benutzung als angemessene Vorauszahlung verlangt werden.</p> <p>Die Zurücknahme eines Benutzungsantrages hat bis spätestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Bei Unterschreitung dieser Frist werden 50 v.H. der erhobenen Gebühr berechnet.</p> <p>Die Gebührenerhebung für die Benutzung von Einrichtungen erfolgt in der Regel durch Eintrittskarten, vereinfachte Quittungen oder Gebührenbescheide.</p>	<p>Beantragung der Nutzung.</p> <p>(3) Die Gebühr ist mit Erteilung der Erlaubnis, spätestens jedoch sieben Kalendertage vor dem Nutzungstermin fällig und auf das Konto der Stadt Grevesmühlen zu überweisen. Die Stadt Grevesmühlen behält sich Ausnahmen vom Zahlungsmodus vor.</p> <p>(4) Ein Nutzungsantrag kann bis spätestens 14 Tage vor dem Nutzungstermin zurückgenommen werden. Bei Unterschreitung dieser Frist werden 50 v.H. der üblichen Gebühr berechnet. Ist dem Gebührenpflichtigen die Nutzung der Räume aus einem zwingenden Grund nicht möglich, kann die Gebühr auch vollständig zurückerstattet werden. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Bürgermeister.</p> <p>(5) Die Gebühr wird mittels Benutzungsgebührenbescheid erhoben.</p> <p>(6) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Hierüber entscheidet der Bürgermeister.</p>	<p>Neue Formulierung</p> <p>Neue Fälligkeitsregelung Ausnahmen zulässig, z.B. Zahlung am Veranstaltungstag</p> <p>Erleichterung der Rückerstattung bei kurzfristigem Rücktritt, Entscheidung jedoch nur durch Bürgermeister</p> <p>Anpassung an praktische Umsetzung</p>
Höhe der Gebühr	<p>§ 4</p> <p>(1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der dieser Satzung beiliegenden Anlage, die Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert der Leistung richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Inanspruchnahme maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Pfennigbeträge auf volle Deutsche Mark abgerundet.</p> <p>(2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder sozialer Gründe und des öffentlichen Interesses festzusetzen.</p>	<p>§ 3</p> <p>Die Höhe der Gebühren richtet sich nach Anlage 1, die Bestandteil der Satzung ist.</p>	<p>Aufrundungsregelung und Spielraum entfällt, neue Formulierung bim Tarifikatalog (bisher missverständlich)</p>

Gebührenbefreiung	<p>§ 3</p> <p>(1) Gebührenbefreiung oder Gebührenermäßigung entfallen bei Vereinsfeiern.</p> <p>(2) Von der Benutzungsgebühr sind Senioren befreit, die Grevesmühlener Körperschaften, Vereine, Verbände, Stiftungen und Religionsgemeinschaften angehören und die die Räume der Stadt für gemeinnützige Zwecke nutzen.</p> <p>(3) Zur Förderung der Vereinsarbeit (Versammlungstätigkeit) der Grevesmühlener Vereine und für Grevesmühlener Kulturgruppen ist die Benutzung von Räumen in städtischen Einrichtungen gebührenfrei.</p> <p>(4) Vereinen, Verbänden und Interessengruppen der Stadt, die städtische Einrichtungen nutzen und den Nachweis der Gemeinnützigkeit oder freien Wohlfahrt erbringen, werden die Benutzungsgebühren erlassen, außer die Tarife Nr. 11, 21, 27 und 28 des Gebührentarifes.</p> <p>(5) Kinder- und Jugendveranstaltungen städtischer Vereine, Verbände und Interessengruppen sind gebührenfrei.</p> <p>(6) Zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit und des Behindertenverbandes kann nichtstädtischen Vereinen, Verbänden und Religionsgemeinschaften auf Antrag Gebührenermäßigung bzw. Gebührenerlaß für sportliche Veranstaltungen gewährt werden.</p>	(1) Siehe § 2 (6)	Komplette Gebührenbefreiung für Vereine wegen Haushaltssicherung nicht mehr vorgesehen, sondern über Gebührenermäßigung Gebührenbefreiung betraf zudem sonstige Räumlichkeiten, die von dieser Satzung nicht mehr erfasst werden
Gebührenermäßigung	<p>§ 3</p> <p>(1) Gebührenbefreiung oder Gebührenermäßigung entfallen bei Vereinsfeiern.</p> <p>(6) Zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit und des Behindertenverbandes kann nichtstädtischen Vereinen, Verbänden und Religionsgemeinschaften auf Antrag Gebührenermäßigung bzw. Gebührenerlaß für sportliche Veranstaltungen gewährt werden.</p>	<p>§ 4</p> <p>(1) Eine Ermäßigung der Benutzungsgebühren wird gewährt für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Körperschaften, Vereine und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; erhalten eine Ermäßigung von 30 %. Die steuerliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch eine Bescheinigung des Finanzamtes (Freistellungsbescheid) nachzuweisen.</li> <li>2. Die eingetragenen gemeinnützige</li> </ol>	Neue Regelung aufgrund Haushaltssicherung erforderlich

		<p>Vereine mit Sitz in der Stadt Grevesmühlen erhalten eine Ermäßigung von 50 %</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>3. Sektionen und Gruppen der unter Nr. 2. genannten Vereine, die ausschließlich Kinder- und Jugendarbeit leisten oder überwiegend mit behinderten Menschen arbeiten, erhalten eine sektions- bzw. gruppenbezogene Ermäßigung von insgesamt 75 %.</li> <li>4. Kulturelle Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche (wie Kinderkino, Puppen- und sonstiges Theater) erhalten eine Ermäßigung von 30 %.</li> <li>5. Von der Gebührenermäßigung ausgeschlossen sind Vereinsfeiern.</li> </ol>	
Beitreibung	§ 5 Rückständige Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungswege beigetrieben.	§ 5 Rückständige Gebühren und Auslagen werden gemäß § 14 KAG M-V im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben.	Formulierung geändert
Inkrafttreten	§ 6 Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	§ 6 Diese Satzung tritt 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsgebührensatzung der Stadt Grevesmühlen vom 06. März 1995 mit allen Änderungen und Ergänzungen außer Kraft.	
Rechtsbehelf		Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.	Neu aufgenommen (zwingendes Erfordernis)



Nebennutzfläch Fläche	KoSt	Zeilenbeschriftungen	Summe von Fläche
2,80			
	2,80 geb gemein	gaststätte	79,43
11,45	11,45 geb gemein	geb gemein	193,11
15,69	15,69 geb gemein	gemein	13,32
9,36	9,36 geb gemein	Geräte	7,43
19,48	19,48 geb gemein	Grundstück Allgemein	10000
	0,00	Platz 1	5006,11
11,77	11,77 geb gemein	Platz 2 und 4	10000
7,86	7,86 geb gemein	Platz 3 und 5	10000
43,22	43,22 geb gemein	Sportplatzgebäude	102,35
3,14	3,14 geb gemein	Umkleiden	135,49
	12,03 Umkleiden	Wohnung	71,24
12,66	12,66 Umkleiden	(Leer)	0
1,61	1,61 Öff Toilette	Gymnastik	100
	11,99 Umkleiden	Öff Toilette	1,61
	11,35 Umkleiden	<b>Gesamtergebnis</b>	<b>35710,09</b>
11,42	11,42 Umkleiden		
1,51	1,51 Umkleiden		
	11,33 Umkleiden		
7,43	7,43 Geräte		
2,70	2,70 geb gemein		
3,18	3,18 Umkleiden		
3,32	3,32 Umkleiden		
	9,91 Umkleiden		
	6,80 gemein		
	6,52 gemein		
6,33	6,33 geb gemein		
	14,84 Umkleiden		
16,58	16,58 Umkleiden		
1,53	1,53 Umkleiden		
	9,34 Umkleiden		
23,64	23,64 geb gemein		
	16,74 gaststätte		
8,50	8,50 gaststätte		
2,25	2,25 Umkleiden		
2,25	2,25 Umkleiden		
	100,00 Gymnastik		
20,68	20,68 gaststätte		
7,53	7,53 gaststätte		
7,53	7,53 gaststätte		
7,00	7,00 gaststätte		
4,78	4,78 gaststätte		
6,67	6,67 gaststätte		
9,54	9,54 geb gemein		
	0,00		
10,91	10,91 geb gemein		
2,79	2,79 geb gemein		
10,01	10,01 geb gemein		
	41,41 Sportplatzgebäude		
	60,94 Sportplatzgebäude		



Turnhalle Fritz Reuter

Turnhalle Fritz Reuter		Zeilenbeschriftung		Summe von Gesamt	
	€				
50 Personalaufwendungen	91.498,87 €	geraet	14,92	gemein	83,94
52 Aufwendungen für Sach- i-	- €	geraet	2,03	nicht geb	57,21
54 Zuwendungen, Umlagen i	348,11 €	nicht geb	6,11	nicht geb	43,1
56 Sonstige laufende Aufwei-	9.587,16 €	turnhalle	21,45	turnhalle	327,04
58 Aufwendungen aus intern-	101.434,13 €				
<b>ZWISCHENERGEBNIS</b>		<b>Gesamtergebnis</b>			<b>511,29</b>
Abschreibungen	5.201,94 €				
kalk. Zinsen	-				
Verwaltungsgemeinkosten	-				
<b>Summe</b>	<b>106.636,07 €</b>				

Erhaltung nicht gebührenfähiger Anteil:		Nicht gebührenfähig		Turnhalle	
	€				
Gemeinfläche	100,31				327,04
Schlüssel	83,94				
Kosten der Flächen	17.506,76 €				
					20.920,93 € - 68.208,37 €
<b>Umlage Gemeinflächen</b>					
Schlüssel	100,31				327,04
Umlage der Gem.-kosten	4.109,29 €				- 13.397,47 €
<b>Summe</b>	<b>25.030,22 €</b>				<b>- 81.605,85 €</b>

Kapazität max.		Kapazität mittel (52*5*12)		Nutzung real	
	€				
	8760				
	9,31 €				
	3120				
	26,15 €				
	2000				
	40,80 €				

Raumname		Bezeichnung		HNF		NNF		Gesamt		KoSt	
KG											
1	Flur / Treppe					14,92		14,92	gemein		
2	WC Lehrer					2,03		2,03	nicht geb		
3	Umkleide Lehrer			6,11				6,11	nicht geb		
4	Umkleide Jungen			21,45				21,45	turnhalle		
5	Waschen					10,98		10,98	turnhalle		
6	WC Jungen					5,83		5,83	turnhalle		
7	WC Mädchen					4,30		4,30	turnhalle		
8	Waschen					11,48		11,48	turnhalle		
9	Umkleide Mädchen			20,85				20,85	turnhalle		
	Warmwasserbereiter					1,64		1,64	turnhalle		
								0,00			
10	Empfang					9,54		9,54	gemein		
EG	Flur / Treppe 1					7,03		7,03	gemein		

Geräte		Matten		Halle		Flur / Treppe		OG	
	27,33								
	10,26								
	250,51			250,51					
	23,06					23,06			
	0,00								
	15,67					15,67			
	19,62					19,62			
	27,75					27,75			
	7,21					7,21			
	13,72					13,72			

Sportplatz Bürgerwiese		
50 Personalaufw	-	€
52 Aufwendunge	-	€
54 Zuwendungen	-	€
56 Sonstige laufe	-	€
58 Aufwendunge-	2.158,03	€
<b>ZWISCHENERGEBNIS</b>	-	2.158,03 €
Abschreibungen	-	5.844,96 €
kalk. Zinsen	-	3.634,92 €
<b>Verwaltungemeinkosten</b>		
<b>Summe</b>	-	11.637,91 €
Kapazität max		8760
	-	1,32 €
Kapazität mittel (52*5*12)		3120
	-	3,73 €
Nutzung real		2000
	-	5,81 €

KOSTEN

Sport- und Mehrzweckhalle

	Außenanlage mit Plastik		Foyer inkl. Toilette		Geräteräume		Gymnastikraum incl. Umkleieräume und		Musikanlage mobil		Saal (groß) inkl. Umkleiden		Sport und Mehrzweckhalle		Tribüne und fest installierte HIFI und		Summe
	"Ringergruppe"																
42400	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Aufwendungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
50 Personalaufwendungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
52 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistun -	36,42 €	18,89 €	2.141,14 €	60,00 €	100,96 €	1.900,86 €	88.491,64 €	-	-	-	-	-	-	-	-	-	92.749,92 €
54 Zuwendungen, Umlagen und sonstige Tran -	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
56 Sonstige laufende Aufwendungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
58 Aufwendungen aus internen Leistungsbezi -	6.510,10 €	424,46 €	1.008,09 €	174,33 €	-	4.071,35 €	25.854,14 €	288,03 €	-	-	-	-	-	-	-	-	38.330,50 €
	<b>6.546,52 €</b>	<b>443,35 €</b>	<b>3.149,23 €</b>	<b>234,34 €</b>	<b>100,96 €</b>	<b>5.972,20 €</b>	<b>117.121,22 €</b>	<b>288,03 €</b>	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Abschreibungen kalk. Zinsen	-	2.433,34 €	-	-	-	1.230,26 €	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Verwaltungsgemeinkosten	-	8.979,86 €	2.100,00 €	2.543,35 €	3.149,23 €	234,34 €	1.331,22 €	5.972,20 €	153.133,18 €	2.327,53 €	-	-	-	-	-	-	2.100,00 €
Umlage Gemeinkosten	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Schlüssel Umlage	-	208,52	169,15	194,7	1007,99	263,09	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
ET aus ILV	8.979,86 €	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
<b>Summe</b>	<b>20.880,60 €</b>	<b>18.024,29 €</b>	<b>17.356,26 €</b>	<b>1.331,22 €</b>	<b>94.614,87 €</b>	<b>153.133,18 €</b>	<b>25.463,67 €</b>	<b>177.670,91 €</b>	<b>2.433,34 €</b>	<b>2.100,00 €</b>	<b>2.433,34 €</b>	<b>2.100,00 €</b>	<b>2.100,00 €</b>	<b>2.100,00 €</b>	<b>2.100,00 €</b>	<b>2.100,00 €</b>	<b>2.100,00 €</b>
Kapazität max p.a.	8760	8760	8760	8760	8760	8760	8760	8760	8760	8760	8760	8760	8760	8760	8760	8760	8760
Kosten pro Stunde	-	2,38 €	2,05 €	1,98 €	0,15 €	10,80 €	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kapazität mittel (52 Wochen*5 Tage*12 Stunden) p.a.	3120	3120	3120	3120	3120	3120	3120	3120	3120	3120	3120	3120	3120	3120	3120	3120	3120
Kosten pro Stunde	-	6,69 €	5,77 €	5,56 €	0,42 €	30,32 €	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Nutzung real in Stunden p.a.	2000	2000	2000	2000	2000	2000	2000	2000	2000	2000	2000	2000	2000	2000	2000	2000	2000
Kosten pro Stunde	-	10,44 €	9,01 €	8,67 €	0,66 €	47,30 €	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

VGK: 1,5hx28€/hx50 Veran.

## Flächen

EG	Raumnummer	Raumbezeichnung	Hauptnutzfläch	Nebennutzfläch	Fläche	KoSt	Zeilenbeschriftungen	Summe von Fläche
			m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>			
001	001	Eingang Sportler	18,28		18,28	gemein	foyer	208,52
002	002	Flur	15,25		15,25	gemein	gemein	328,36
003	003	Hallenwart	11,43		11,43	gemein	geräte	169,15
004	004	Reinigungspersonal	12,14		12,14	gemein	saal groß	1007,99
005	005	Werkstatt	10,26		10,26	gemein	sym	194,7
005a	005a	Abstellraum	2,85		2,85	gemein	Tribüne	263,09
006	006	Umkleiden	20,88		20,88	gemein	<b>Gesamtergebnis</b>	<b>2171,81</b>
007	007	Duschen/Waschen	12,34		12,34	gemein		
007a	007a	WC	1,34		1,34	saal groß		
008	008	Duschen/Waschen	13,94		13,94	saal groß		
008a	008a	WC	1,34		1,34	gemein		
009	009	Umkleiden	22,57		22,57	saal groß		
010	010	WC Sportler	2,87		2,87	saal groß		
011	011	WC Sportler	2,87		2,87	saal groß		
012	012	WC Sportler	2,86		2,86	saal groß		
013	013	Flur	7,11		7,11	gemein		
014	014	Umkleiden	15,1		15,1	saal groß		
015	015	Duschen/Waschen	10,01		10,01	saal groß		
015a	015a	WC	1,73		1,73	saal groß		
016	016	Flur	3,46		3,46	gemein		
017	017	Umkleiden	36,42		36,42	saal groß		
018	018	Duschen/Waschen	13,57		13,57	saal groß		
018a	018a	WC	1,34		1,34	saal groß		
020	020	Trainer/Lehrer	9,71		9,71	gemein		
021	021	Trainer/Lehrer	11,73		11,73	gemein		
022	022	Flur	12,66		12,66	gemein		

023	Heizungsanschluss	25,83	25,83 gemein
024	Elektroanschluss	14,71	14,71 gemein
025	Notstrom	9,76	9,76 gemein
026	Vorraum	9,76	9,76 gemein
027	Sportgeräte	140,85	140,85 geräte
029	WC Damen	15,3	15,3 gemein
030	Vorraum WC Damen	5,82	5,82 gemein
031	Vorraum WC Herren	4,54	4,54 gemein
032	WC Herren	11,24	11,24 gemein
033	WC Behinderte	5,75	5,75 gemein
034	Foyer	135,98	135,98 foyer
035	Windfang	9,62	9,62 gemein
036	Abstellraum	2,11	2,11 gemein
037	Abstellraum	2,11	2,11 gemein
038	Garderobe	48,6	48,6 foyer
039	Verkauf	23,94	23,94 foyer
		<b>150,24</b>	<b>589,74 gesamt</b>
			<b>739,98</b>
OG		m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>
	RaumnummerRaumbezeichnung	HauptnutzflächNebennutzfläche	
101	Umkleiden	7,84	7,84 gym
102	Duschen/ Waschen	6,66	6,66 gym
102a	WC	1,2	1,2 gym
103	Duschen/ Waschen	6,66	6,66 gym
103a	WC	1,2	1,2 gym
104	Umkleiden	7,57	7,57 gym
105	Gymnastik/ Tischtennis	163,57	163,57 gym
105a	Evakuierungsgang	5,32	5,32 gemein
106	Sportgeräte	8,36	8,36 geräte
107	Lüftung	35,82	35,82 gemein
108	Sportgeräte	19,94	19,94 geräte
109	Gang	21,23	21,23 gemein
110	Regie	19,96	19,96 Tribüne
111	Tribünergang	64,74	64,74 Tribüne
112	Zuschauertribüne	88,08	88,08 Tribüne
113	Zuschauertribüne	90,31	90,31 Tribüne
114	Nutzbare Hallenfläche	883,37	883,37 Saal groß
		<b>1062,35</b>	<b>369,48 gesamt</b>
			<b>1431,83</b>
	<b>Gesamt</b>		<b>2171,81 m<sup>2</sup></b>

## Stadt Grevesmühlen

<b>Informationsvorlage</b>		Vorlage-Nr: <b>VO/12SV/2014-491</b>			
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen		Status: öffentlich			
		Aktenzeichen:			
		Datum: 09.09.2014			
		Verfasser: Stoffregen, Brigitte			
<b>Verwaltungsumlage 2013</b>					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
06.10.2014	Finanzausschuss Stadt Grevesmühlen				

### Sachverhalt:

Die entsprechend anliegender Aufstellung ermittelte Verwaltungsumlage für das Jahr 2013 beträgt 1.031.717,20 Euro.

Bei der Berechnung der Verwaltungsumlage wurden alle umlagefähigen Kosten entsprechend der Anpassung des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Stadt Grevesmühlen und dem Amt Grevesmühlen-Land (Beschluss VO/00AA/2011-011 vom 12.12.2011) zugrunde gelegt. Gegengerechnet wurden alle Erträge aus Verwaltungsgebühren, zweckgebundene Erstattungen oder solche Kosten, die anderen städtischen Aufgaben zuzuordnen sind.

Die nach Abzug aller vorgenannten Positionen verbleibenden Kosten wurden gemäß der im Beschluss Nr. 05-02/06 des Amtsausschusses vom 26.06.2006 und o.g. Anpassung festgelegten Schlüssel bzw. Prozentsätze für die einzelnen Kostengruppen (Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten, Sachkosten, Personalkosten und EDV) ermittelt. Dabei wurde jedes einzelne Produktsachkonto nochmals im Detail betrachtet.

Die Verwaltungsumlage wurde im Haushalt 2013 mit 875.600 Euro geplant, die als Abschläge geleistet wurden. Somit ergibt sich eine Nachzahlung an die Stadt in Höhe von 156.117,20 Euro.

Die Abrechnung wurde durch den gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss in der Sitzung am 04.09.2014 geprüft und dem Amtsausschuss zur Beschlussfassung empfohlen. Das Prüfergebnis ist dem Finanzausschuss der Stadt zur Kenntnis zu geben.

### Anlage/n:

- Abrechnung der Verwaltungsumlage 2013

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

<b>Kosten und Finanzierung</b>						
		<b>2013</b>	umlagefähige Kosten gesamt	abzgl. Erträge	Umlage in %	Umlage Amt gesamt 2012
<b>1. Ist-Kosten/Umlage:</b>						
a) Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten			392.225,26		13,2	51.773,73
b) Sachkosten der Verwaltung *			351.503,28	266.584,20	30,0	28.424,99
c) Personalkosten			2.921.735,54		41,20	1.203.755,04
d) EDV-Kosten			204.291,00		36,8	75.179,09
<i>Ist-Kosten der Verwaltungsumlage</i>		<b>2013</b>	<b>3.869.755,08</b>	<b>266.584,20</b>		<b>1.359.132,85</b>
<i>abzüglich Erträge</i>		<b>2013</b>	<b>266.584,20</b>			
			<b>3.603.170,88</b>			
<i>abzgl. Zuweisungen nach § 14 FAG</i>		<b>2013</b>				<b>327.415,65</b>
<b>Verwaltungsumlage nach Ist-Abrechnung</b>		<b>2013</b>				<b>1.031.717,20</b>
* Da in der Position umlagefähige Kosten, Kosten enthalten sind, die zu 100 % umzulegen sind, kann hier der Faktor von 30 % nicht angewendet werden.						
<b>2. Differenz gebuchte Abschläge - Ist-Abrechnung</b>						
Gebuchte Abschläge		<b>2013</b>				875.600,00
Umlage nach Ist-Kostenermittlung (siehe 1.)		<b>2013</b>				1.031.717,20
<b>Überzahlung/Erstattung an die Stadt</b>		<b>in 2014</b>				<b>-156.117,20</b>
Über eine überplanmäßige Auszahlung 2014 sind <b>156.117,20</b> Euro an die Stadt Grevesmühlen durch das Amt Grevesmühlen-Land zu erstatten.						

## Vergleich der Verwaltungskosten 2012 und 2013

(Angaben in Euro)

Für die Berechnung der umlagefähigen Kosten wurden alle Konten lt. Beschluss 2011 berücksichtigt. Die Investitionen sind wie in den Vorjahren auch in voller Höhe eingeflossen, dies betrifft z. B. Ausstattung für die Büroräume bzw. Hard- und Software für die Verwaltung. Es wurden jedoch keine Abschreibungen berücksichtigt. Ab dem Jahr 2013 wurden aufgrund der Einführung der Kosten-Leistungs-Rechnung die Buchungen direkt den entsprechenden Produkten zugeordnet. Somit waren nur wenige Geschäftsfälle aus den Produkten Zentrale Dienste und Zentrales Gebäude- und Flächenmanagements herauszurechnen. Außerdem wurden die Produkte an den Produktrahmenplan des Landes angepasst, so dass einige Produkte zusammen gefasst wurden und andere eine neue Zuordnung erhielten.

Gegenüber dem Jahr 2012 haben sich die gesamten umlagefähigen Kosten um 171.411,71 Euro (5 %) erhöht. Die Kosten für die **Gebäudeunterhaltung** fallen gegenüber dem Vorjahr um 13.618,97 Euro (3,6 %) höher aus. Alle anderen im Produkt Gebäude- und Flächenmanagement verwalteten Gebäude wurden herausgerechnet, so dass in die Berechnung der Verwaltungskosten nur die Kosten des Rathauses und des Archivs eingeflossen sind. Der Anstieg der Kosten resultiert aus den baulichen Aufwendungen insbesondere für die Überprüfung der Rauchschutztüren und die Reparatur der Brandmeldeanlage, welche zum Teil aus Einsparungen bei den Aufwendungen für Strom und den Kapitaldienst aufgefangen wurden. Bei der Ermittlung der **Sachkosten** wurden alle sächlichen Aufwendungen aus den Produkten, die Verwaltungsaufgaben leisten, herangezogen. Die im Produkt 11403 (Zentrale Dienste) enthaltenen Buchungen für Einrichtungen der Stadt, die keinem separaten Produkt zugeordnet wurden, jedoch nicht die Verwaltung betreffen, wurden herausgerechnet. Gegenüber dem Vorjahr sind die Sachkosten um 19.591,06 Euro (18,8 %) gesunken. Hauptsächlich kommt diese Einsparung aus internen Leistungsverrechnungen des Bauhofs für das Archiv, die im Jahr 2012 angefallen sind. Außerdem gab es Mehrerträge in Höhe von rd. 12 T€, insbesondere aus Vollstreckungsgebühren.

Die **Personalkosten** sind insgesamt um 213.707,17 Euro (7,9 %) höher ausgefallen als im Vorjahr. Ursache hierfür sind die Tarifierhöhungen für die Angestellten zum 01. Januar und zum 1. August um jeweils 1,4 % sowie die Erhöhung der Beamtenbezüge ab dem 01. Juli um 2 %. Weiterhin wurde die Versorgungsumlage für die Beamten um 3 % angehoben und erstmalig ein "Dienstherrenteanteil" nachträglich rückwirkend zum 01.01.2013 eingeführt. Für Beamte, die vor Eintritt des 65. Geburtstages die Rente antreten, muss der Dienstherr 50 % der Versorgungsbezüge übernehmen, was 6 Beamtenstellen betraf. Außerdem wurde für die Angestellten das Leistungsentgelt von 1,75 auf 2 % und rückwirkend die Unfallumlage erstmalig um 23 % angehoben. Hinzu kam eine Stundenanpassung von 32 auf 35 Std. bei einem Beschäftigten und eine Höhergruppierung bei drei Beschäftigten. Es wird darauf hingewiesen, dass nur die tatsächlich zur Auszahlung gelangten Personalkosten berücksichtigt wurden. Es wurden keine Zuführungsbuchungen zu Rückstellungen für Pensionen, Beihilfen und Altersteilzeit in die Berechnung der Verwaltungsumlage einbezogen.

Bei den **EDV-Kosten** gab es eine Senkung zum Vorjahr um 36.323,37 Euro (15,1 %). Dies resultiert aus der Anschaffung von Software im Vorjahr und der DMS-Einführung, die nicht in der geplanten Höhe fortgesetzt wurde.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Verwaltungskosten je Einwohner im Vergleich zu 2012 um 9,06 Euro gestiegen sind. Die Gründe hierfür sind im oberen Teil erläutert. Aufgrund der in den Vorjahren getätigten Investitionen und der allgemeinen Kostensteigerung liegen die Verwaltungskosten pro Einwohner mit 10,75 Euro je Einwohner über den Kosten, die das Amt und die Stadt im Jahr 2003 vor der Bildung der Verwaltungsgemeinschaft hatten. **Dies entspricht einem Anstieg von 5,9 % pro Einwohner in 10 Jahren.**

Kostenart	2012			2013		
	umlagefähige Gesamtkosten abzgl. Einnahmen	Umlage Amt	Kosten Stadt	umlagefähige Gesamtkosten abzgl. Einnahmen	Umlage Amt	Kosten Stadt
Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten	378.606,29	49.976,03	328.630,26	392.225,26	51.773,73	340.451,53
Sachkosten der Verwaltung abzgl. Erträge	104.510,14	31.363,89	73.146,25	84.919,08	28.424,99	56.494,09
Personalkosten	2.708.028,37	1.115.707,69	1.592.320,68	2.921.735,54	1.203.755,04	1.717.980,50
EDV-Kosten	240.614,37	88.546,09	152.068,28	204.291,00	75.179,09	129.111,91
<b>Summe:</b>	<b>3.431.759,17</b>	<b>1.285.593,70</b>	<b>2.146.165,47</b>	<b>3.603.170,88</b>	<b>1.359.132,85</b>	<b>2.244.038,03</b>

<b>Einwohner:</b> (jeweils am 30.06. des Jahres)	<b>18.719</b>	<b>8.160</b>	<b>10.559</b>	<b>18.728</b>	<b>8.112</b>	<b>10.616</b>
<b>pro Einwohner:</b>	<b>183,33</b>	<b>157,55</b>	<b>203,25</b>	<b>192,39</b>	<b>167,55</b>	<b>211,38</b>

**abzgl. Zuweisung § 14 FAG** **325.017,62**  
**verbleibt für Verwaltungsumlage Amt:** **960.576,08** **327.415,65**  
**1.031.717,20**

**Amtsumlage:** **874.699,49**  
**je Einwohner:** **107,19** **895.771,73**  
**110,43**

25.08.2014

a ) Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten					
doppisches PSK	Produkt	Bezeichnung Sachkonto	Ergebnis 2013	abzgl. Erst/ and. Bereiche	umlagefähige Kosten 2013
11401	46270000	GFM (anteilig für Rathaus)	Versicherungserstattungen	2.853,00	2.853,00
11401	52210000	GFM (anteilig für Rathaus)	Aufwendungen für Abfall	583,44	96,12
11401	52230000	GFM (anteilig für Rathaus)	Aufwendungen für Fernwärme	33.024,62	
11401	52260000	GFM (anteilig für Rathaus)	Aufwendungen für Strom	33.812,71	9.819,72
11401	52270000	GFM (anteilig für Rathaus)	Aufwendungen für Wasser/Abwasser	3.195,05	-1.172,17
11401	52310000	GFM (anteilig für Rathaus)	Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude	10.846,89	267,96
11401	52312000	GFM (anteilig für Rathaus)	Unterhaltung der Außenanlagen	245,84	245,84
11401	52313000	GFM (anteilig für Rathaus)	Unterhaltung der Gebäudebestandteile	43.341,42	8.497,22
11401	52314000	GFM (anteilig für Rathaus)	Unterhaltung der Betriebsvorrichtungen	3.610,05	513,42
11401	52323100	GFM (anteilig für Rathaus)	Aufwendungen für Reinigung	36.978,21	41,71
11401	52323200	GFM (anteilig für Rathaus)	Aufwendungen für Wachdienst	6.060,52	15,05
11401	52380000	GFM (anteilig für Rathaus)	GWG (Schild Notausgang)	9,52	
11401	56411000	GFM (anteilig für Rathaus)	Gebäudeversicherungen	4.701,23	1.942,96
11401	58100000	GFM (anteilig für Rathaus)	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Bauhof)	30.224,00	7.219,75
11401	58130000	GFM (anteilig für Rathaus)	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Bauhof)	2.882,00	2.317,25
25202	09100000-044	Archiv	Kauf Ausstattungsgegenstände (Aufbau Schaukasten)	253,00	
25202	52210000	Archiv	Aufwendungen für Abfall	18,56	
25202	52260000	Archiv	Aufwendungen für Strom	700,78	
25202	52270000	Archiv	Aufwendungen für Wasser/Abwasser	416,91	
25202	52290000	Archiv	Aufwendungen für Heizung	3.567,48	
25202	52310000	Archiv	Unterhaltung der Grundstücke, Außenanlagen, Gebäu	108,38	
25202	52312000	Archiv	Unterhaltung Außenanlagen	104,61	
25202	52313000	Archiv	Unterhaltung der Gebäude einschl. Bestandteile und Betriebsvorrichtungen	1.576,86	
25202	52323100	Archiv	Aufwendungen für Reinigung	2.364,82	
25202	52370000	Archiv	Unterhaltung GWG (Prüfung Feuerlöscher)	77,11	
25202	56411000	Archiv	Gebäudeversicherungen	249,01	77,00
25201	58100000	Archiv	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (E	2.651,75	
25202	58130000	Archiv	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (E	2.829,00	1.620,50
		<b>Summe:</b>		<b>227.286,77</b>	<b>34.355,33</b>
61201	57512000	Sonstige allg. Finanzangel.	Zinsaufwendungen an Sparkassen	30.674,72	14.110,37
61201	31523120	Sonstige allg. Finanzangel.	Tilgung Darlehen RHB (vormals KAF)	155.213,29	71.398,11
61201	57511000	Sonstige allg. Finanzangel.	Zinsaufwendungen an den inländischen Geldmarkt	26.559,05	17.528,97
61201	31513103	Sonstige allg. Finanzangel.	Tilgung KFW-Darlehen RHB	102.823,86	67.863,75
61201	57511000	Sonstige allg. Finanzangel.	Zinsaufwendungen an den inländischen Geldmarkt	9.176,78	
61201	31513104	Sonstige allg. Finanzangel.	Tilgung KFW-Darlehen RHB	45.747,32	
		<b>Summe:</b>		<b>370.195,02</b>	<b>170.901,20</b>
		<b>Summe Bewirtschaftung und Kapitaldienst:</b>			<b>392.225,26</b>
		davon 13,2 % umzulegen lt. Beschluss 2006			<b>51.773,73</b>

b) Sachkosten der Verwaltung						
doppisches PSK	Produkt	Bezeichnung Sachkonto	Ergebnis 2013	abzgl. Erst/ and. Bereiche	umlagefä- hige Kosten 2013	
11403	08270000	Sonst. Zentr. Dienste	Geringwertige Vermögensgegenstände von 60 bis 410 Euro netto	589,06	589,06	
11403	09100000-001	Sonst. Zentr. Dienste	Kauf Ausstattungsgegenstände Rathaus (Bürostühle)	579,00	579,00	
25202	09100000-044	Archiv	Kauf Ausstattungsgegenstände (Schaukasten)	253,00	253,00	
12101	50190000	Wahlen	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	4.520,00	4.520,00	
12202	50699000	Standesamt	Personalnebenaufwendungen (Bekleidungsgehd)	156,16	156,16	
11401	52323110	GFM	Aufwendungen für Reinigung (Wäscherei)	295,32	295,32	
11403	52350000	Sonst. Zentr. Dienste	Fahrzeugunterhaltung	9.740,61	9.740,61	
11403	52370000	Sonst. Zentr. Dienste	Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung	853,05	417,51	
11403	52380000	Sonst. Zentr. Dienste	Geringwertige Wirtschaftsgüter (bis 60 € netto)	1.244,17	1.041,08	
11401	52381000	GFM	Geringwertige Wirtschaftsgüter (bis 60 € netto)	219,26	219,26	
12101	52491000	Statistik und Wahlen	Aufwendungen für Druckerzeugnisse	2.472,11	2.472,11	
12200	52490000	Ordnungsangelegenh.	Sonstige Aufwendungen für Sachleistungen und Verbrauchsmittel (Reispässe, Ausweise, Standesamt)	65.895,85	65.895,85	
12200	52541000	Ordnungsangelegenh.	Kostenerstattungen an den Bund (Gewerbezentralregister)	4.091,56	4.091,56	
12200	52542000	Ordn.angelegenh.	Kostenerstattung an das Land (Fischereiabgabe)	3.048,40	3.048,40	
11401	52543000	GFM	Kostenerstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	3.338,51	3.338,51	
11301	52544000	Personalman./Org.	Kostenerstattungen an den ZV eGO-MV (Datenschutzbeauftragter)	7.222,42	7.222,42	
12200	52920000	allg. Ordn.angelegenh.	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen (Standesamt, Bestattungen, Fundtiere)	51.873,90	51.873,90	
35100	52920000	Wohngeld	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen (Wohngeld)	4.894,82	4.894,82	
11101	56120000	Verwaltungsleitung	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung	1.877,21	1.877,21	
11102	56120000	Gremien	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung	300,00	300,00	
11201	56120000	Personalwesen	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung	12.755,91	3.075,75	
11401	56120000	GFM	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung	556,70	556,70	
11403	56120000	Sonst. Zentr. Dienste	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung	300,00	300,00	
11601	56120000	Finanzverwaltung	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung	5.626,91	4.045,75	
12200	56120000	Ordnungsangeleg.	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung	4.833,00	2.835,50	
51101	56120000	Städtebauliche Planung	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung	295,00	295,00	
52101	56120000	allg. Bauverwaltung	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung	337,00	337,00	
11102	56130000	Gremien	Aufwendungen für übernommene Reisekosten für Dienstreisen	436,87	436,87	
11201	56130000	Personalwesen	Aufwendungen für übernommene Reisekosten für Dienstreisen	5.343,68	1.827,90	
11401	56130000	GFM	Aufwendungen für übernommene Reisekosten für Dienstreisen	161,90	161,90	
11601	56130000	Finanzverwaltung	Aufwendungen für übernommene Reisekosten für Dienstreisen	200,15	17,15	
12101	56130000	Statistik und Wahlen	Aufwendungen für Fahrtkosten	500,70	500,70	
12200	56130000	Ordnungsangeleg.	Aufwendungen für übernommene Reisekosten für Dienstreisen	358,70	358,70	

doppisches PSK		Produkt	Bezeichnung Sachkonto	Ergebnis 2013	abzgl. Erst/ and. Bereiche	umlagefähige Kosten 2013
35100	56130000	Wohngeld	Aufwendungen für übernommene Reisekosten für Dienstreisen	31,02		31,02
52101	56130000	allg. Bauverwaltung	Aufwendungen für Fahrkostenabrechnung	12,50		12,50
11201	56140000	Personalwesen	Aufwendungen für Arbeitsmedizin, Dienstjubiläen u.ä.	11.136,20	3.074,57	8.061,63
11401	56140000	GFM	Aufwendungen für allgemeine Betreuung der Bediensteten	61,78		61,78
11601	56140000	Finanzverwaltung	Aufwendungen für allgemeine Betreuung der Bediensteten	153,50		153,50
11201	56150000	Personalwesen	Aufwendungen Dienst- und Schutzkleidung, persönl. Ausrüstungsgegenst.	1.228,01		1.228,01
11401	56150000	GFM	Aufwendungen Dienst- und Schutzkleidung, persönl. Ausrüstungsgegenst.	288,06		288,06
11403	56210000	Sonst. Zentr. Dienste	Miete Kopierer	29.137,73		29.137,73
11601	56210000	Finanzverwaltung	Miete Bankschließfach und Zahlungsterminal	371,28		371,28
11401	56250000	GFM	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Aufwendungen	9.826,62	6.332,20	3.494,42
11403	56250000	Sonst. Zentr. Dienste	Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Aufwendungen	11.617,49	694,37	10.923,12
11601	56253000	Finanzverwaltung	Gerichts- und ähnliche Aufwendungen (Mahn- und Vollstreckungswesen)	229,13		229,13
52101	56290000	allg. Bauverwaltung	Aufwendungen für die Inanspruchnahme Geodatenshop LK NWM	72,80		72,80
11403	56310000	Sonst. Zentr. Dienste	Büromaterial	16.169,89	1.269,75	14.900,14
11101	56320000	Verwaltungsleitung	Fachliteratur, Zeitschriften	270,90		270,90
11403	56320000	Sonst. Zentr. Dienste	Fachliteratur, Zeitschriften	10.332,38	209,88	10.122,50
11601	56320000	Finanzverwaltung	Fachliteratur, Zeitschriften	242,98		242,98
51101	56320001	Städtebauliche Planung	Fachliteratur, Zeitschriften	49,13		49,13
11403	56330000	Sonst. Zentr. Dienste	Porto und Versandkosten	31.847,06	6.208,40	25.638,66
12101	56331000	Statistik und Wahlen	Aufwendungen für Porto	4.717,40		4.717,40
11401	56340000	GFM	Aufwendungen für Telefon	587,13	195,71	391,42
11403	56340000	Sonst. Zentr. Dienste	Aufwendungen für Telefon	10.780,38	2.228,48	8.551,90
25202	56340000	Archiv	Aufwendungen für Telefon	646,99		646,99
11101	56360000	Verwaltungsleitung	Öffentlichkeitsarbeit Pressestelle	27.700,58	45,00	27.655,58
11201	56350000	Personalwesen	Aufwendungen öff. Bekanntmachungen (Stellenausschreibungen)	1.221,40	531,22	690,18
11401	56350000	GFM	Aufwendungen öff. Bekanntmachungen (Stellenausschreibungen)	291,31		291,31
11601	56370000	Finanzverwaltung	Transaktionsgebühren Zahlungsterminal	281,67		281,67
61201	56370000	sonst. allg. Finanzw.	Bankgebühren	1.062,81	600,00	462,81
11101	56390000	Verwaltungsleitung	Geschäftsaufwendungen Gleichstellungsbeauftragte	420,67		420,67
11403	56390000	Sonst. Zentr. Dienste	sonstige Geschäftsaufwendungen (u. a. GEZ)	2.510,05	1.427,64	1.082,41
11401	56411000	GFM	Gebäudeversicherungen (davon Inventarversicherungen)	4.701,23	3.579,96	1.121,27
25202	56411000	Archiv	Gebäudeversicherungen (davon Inventarversicherungen)	249,01	172,01	77,00
11403	56412000	Sonst. Zentr. Dienste	Kfz-Versicherungen	2.313,94		2.313,94
11201	56413000	Personalwesen	Haftpflichtversicherungen -Schlüsselversicherung für MA	264,78		264,78
11403	56416000	Sonst. Zentr. Dienste	Umlagen an Schadensausgleichskassen	7.621,24	7.254,96	366,28
11401	56419000	GFM	Sonstige Versicherungen (Elektronikversicherungen)	732,58		732,58

doppisches PSK		Produkt	Bezeichnung Sachkonto	Ergebnis 2013	abzgl. Erst/ and. Bereiche	umlagefä- hige Kosten 2013
11101	56419999	Verwaltungsleitung	Beiträge zur Wirtschaftsverbänden, Berufsvertretungen... (Personalrat)	60,00		60,00
11201	56420000	Personalwesen	Mitgliedsbeitrag KAV	2.705,00	1.314,63	1.390,37
11403	56420000	Sonst. Zentr. Dienste	Mitgliedsbeiträge KGST, Personalrat, Gleichstellung	950,00		950,00
25202	56420000	Archiv	Mitgliedsbeitrag Verband Dt. Archivare	120,00		120,00
11601	56430000	Finanzverwaltung	Aufwendungen für sonstige Beiträge (Creditreform...)	437,50		437,50
12200	56430000	Ordnungsangeleg.	sonstige Beiträge (Mitgliedsbeitrag Landesverband der Standesbeamten)	206,00	116,00	90,00
11403	56820000	Sonst. Zentr. Dienste	Krafffahrzeugsteuer	635,65		635,65
12200	58110000	Ordn.angelegenh.	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Bauhof/Ordnungsamt)	985,50	267,00	718,50
11101	58130000	Verwaltungsleitung	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Bauhof)	1.681,75	502,25	1.179,50
11201	58130000	Personalwesen	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Bauhof)	21,00		21,00
11401	58130000	GFM	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Bauhof)	2.882,00	592,75	2.289,25
11403	58130000	Sonst. Zentr. Dienste	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Bauhof)	420,00		420,00
11601	58130000	Finanzverwaltung	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Bauhof)	70,00		70,00
25202	58130000	Archiv	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Bauhof)	2.829,00	1.208,50	1.620,50
<b>Summe:</b>				<b>398.355,96</b>	<b>51.085,92</b>	<b>347.270,04</b>
<i>davon 30 % umzulegen lt. Beschluss 2006</i>						<b>104.181,01</b>
<i>zusätzlich umzulegen:</i>						
11102	58130000	Gremien	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Bauhof) für Amtsausschuss			<b>14,00</b>
11403	52351000	Sonst. Zentr. Dienste	Wartungs- und Instandsetzungskosten (Fahrzeuge des Amtes)			<b>2.428,52</b>
11403	52371000	Sonst. Zentr. Dienste	Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung (Geräte und Maschinen des Amtes)			<b>1.790,72</b>
<b>Gesamt umzulegen:</b>						<b>108.400,25</b>

c) Personalkosten							
doppisches PSK		Produkt	Bezeichnung Sachkonto	Ergebnis 2013	abzgl. Erst/ and. Bereiche	umlagefähige Kosten 2013	relevant für Unfallumlage
11101	50211000	Verwaltungsleitung	Dienstbezüge	97.033,18		97.033,18	
11101	50221000	Verwaltungsleitung	Vergütungen	98.426,03		98.426,03	98.426,03
11101	50310000	Verwaltungsleitung	Beiträge zu Versorgungskassen / Beamte	59.957,03		59.957,03	
11101	50320000	Verwaltungsleitung	Beiträge zu Versorgungskassen / Arbeitnehmer	3.467,32		3.467,32	
11101	50420000	Verwaltungsleitung	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung / A	18.487,94		18.487,94	
11101	50510000	Verwaltungsleitung	Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dergleichen	4.953,31		4.953,31	
11102	50211000	Gremien	Dienstbezüge	3.268,24		3.268,24	
11102	50221000	Gremien	Vergütungen	78.725,00		78.725,00	78.725,00
11102	50310000	Gremien	Beiträge zu Versorgungskassen / Beamte	5.024,90		5.024,90	
11102	50320000	Gremien	Beiträge zu Versorgungskassen / Arbeitnehmer	2.785,10		2.785,10	
11102	50420000	Gremien	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung / A	15.294,62		15.294,62	
11102	50510000	Gremien	Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dergleichen	465,23		465,23	
11201	50211000	Personalwesen	Dienstbezüge	29.238,84		29.238,84	
11201	50221000	Personalwesen	Vergütungen	239.300,14		239.300,14	239.300,14
11201	50229000	Personalwesen	Sonstige Aufwendungen (Abfindungen nach Kl	0,00		0,00	
11201	50310000	Personalwesen	Beiträge zu Versorgungskassen / Beamte	11.654,32		11.654,32	
11201	50320000	Personalwesen	Beiträge zu Versorgungskassen / Arbeitnehmer	8.615,03		8.615,03	
11201	50420000	Personalwesen	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung / A	46.760,08		46.760,08	
11201	50510000	Personalwesen	Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dergleichen	-5.976,76		-5.976,76	
11201	44243000	Personalwesen	Erstattungen vom Landkreis Job-Center		153.385,88	-153.385,88	
11201	44251000	Personalwesen	Kostenerstattungen von priv. Unternehmen		15.845,35	-15.845,35	
11301	50211000	Personalm./Org.	Dienstbezüge	17.948,16		17.948,16	
11301	50221000	Personalm./Org.	Vergütungen	9.093,40		9.093,40	9.093,40
11301	50310000	Personalm./Org.	Beiträge zu Versorgungskassen / Beamte	8.730,75		8.730,75	
11301	50320000	Personalm./Org.	Beiträge zu Versorgungskassen / Arbeitnehmer	324,94		324,94	
11301	50420000	Personalm./Org.	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung / A	1.719,17		1.719,17	
11301	50510000	Personalm./Org.	Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dergleichen	1.025,59		1.025,59	
11401	50211000	Zentr. GFM	Dienstbezüge	74.741,25		74.741,25	
11401	50221000	Zentr. GFM	Vergütungen	417.782,51		417.782,51	417.782,51
11401	50310000	Zentr. GFM	Beiträge zu Versorgungskassen / Beamte	45.986,50		45.986,50	
11401	50320000	Zentr. GFM	Beiträge zu Versorgungskassen / Arbeitnehmer	14.958,17		14.958,17	
11401	50420000	Zentr. GFM	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung / A	78.160,81		78.160,81	
11401	50510000	Zentr. GFM	Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dergleichen	8.378,88		8.378,88	
11401	41441000	Zentr. GFM	Zuschüsse für lfd. Zwecke vom Bund (ATZ)		19.269,83	-19.269,83	
11401	4144251	Zentr. GFM	Kostenerstattungen vom sonst. Öff. Bereich		30.975,35	-30.975,35	
11403	50211000	Sonst.zentr. Dienste	Dienstbezüge	2.443,60		2.443,60	

c) Personalkosten						
doppisches PSK	Produkt	Bezeichnung Sachkonto	Ergebnis 2013	abzgl. Erst/ and. Bereiche	umlagefähige Kosten 2013	relevant für Unfallumlage
11403	50221000	Sonst.zentr. Dienste	Vergütungen	145.292,45		145.292,45
11403	50310000	Sonst.zentr. Dienste	Beiträge zu Versorgungskassen / Beamte	4.178,85		4.178,85
11403	50320000	Sonst.zentr. Dienste	Beiträge zu Versorgungskassen / Arbeitnehmer	5.162,56		5.162,56
11403	50420000	Sonst.zentr. Dienste	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung / A	28.458,38		28.458,38
11403	50510000	Sonst.zentr. Dienste	Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dergleichen	359,17		359,17
11601	50211000	Finanzverwaltung	Dienstbezüge	100.498,30		100.498,30
11601	50221000	Finanzverwaltung	Vergütungen	468.216,53		468.216,53
11601	50310000	Finanzverwaltung	Beiträge zu Versorgungskassen / Beamte	46.039,10		46.039,10
11601	50320000	Finanzverwaltung	Beiträge zu Versorgungskassen / Arbeitnehmer	16.618,86		16.618,86
11601	50420000	Finanzverwaltung	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung / A	86.711,20		86.711,20
11601	50510000	Finanzverwaltung	Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dergleichen	8.402,38		8.402,38
11601	44290000	Finanzverwaltung	Kostenerstattungen (Mutterschutz)		3.775,31	-3.775,31
12101	50211000	Wahlen	Dienstbezüge	6.557,75		6.557,75
12101	50221000	Wahlen	Vergütungen	12.218,64		12.218,64
12101	50310000	Wahlen	Beiträge zu Versorgungskassen / Beamte	5.486,57		5.486,57
12101	50320000	Wahlen	Beiträge zu Versorgungskassen / Arbeitnehmer	371,24		371,24
12101	50420000	Wahlen	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung / A	2.009,80		2.009,80
12101	50510000	Wahlen	Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dergleichen	593,53		593,53
12200	50211000	Ordnungsangelegenheiten	Dienstbezüge	130.581,02		130.581,02
12200	50221000	Allg. Ordn. angeleg.	Vergütungen	143.099,99		143.099,99
12200	50310000	Allg. Ordn. angeleg.	Beiträge zu Versorgungskassen / Beamte	53.687,05		53.687,05
12200	50320000	Allg. Ordn. angeleg.	Beiträge zu Versorgungskassen / Arbeitnehmer	3.855,43		3.855,43
12200	50420000	Allg. Ordn. angeleg.	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung / A	21.259,70		21.259,70
12200	50510000	Allg. Ordn. angeleg.	Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dergleichen	7.845,39		7.845,39
12601	50211000	Allg. Brandschutz	Dienstbezüge	2.463,02		2.463,02
12601	50221000	Allg. Brandschutz	Vergütungen	6.682,03		6.682,03
12601	50310000	Allg. Brandschutz	Beiträge zu Versorgungskassen / Beamte	1.118,04		1.118,04
12601	50320000	Allg. Brandschutz	Beiträge zu Versorgungskassen / Arbeitnehmer	238,49		238,49
12601	50420000	Allg. Brandschutz	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung / A	1.292,06		1.292,06
12601	50510000	Allg. Brandschutz	Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dergleichen	159,34		159,34
21101	50221000	Schulkostenbeitr. GS	Vergütungen	3.481,13		3.481,13
21101	50320000	Schulkostenbeitr. GS	Beiträge zu Versorgungskassen / Arbeitnehmer	150,11		150,11
21101	50420000	Schulkostenbeitr. GS	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung / A	793,63		793,63
21501	50221000	Schulkostenbeitr. RS	Vergütungen	3.481,20		3.481,20
21501	50320000	Schulkostenbeitr. RS	Beiträge zu Versorgungskassen / Arbeitnehmer	150,08		150,08
21501	50420000	Schulkostenbeitr. RS	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung / A	793,95		793,95

c) Personalkosten						
doppisches PSK	Produkt	Bezeichnung Sachkonto	Ergebnis 2013	abzgl. Erst/ and. Bereiche	umlagefähige Kosten 2013	relevant für Unfallumlage
25202	50221000	Archiv	Vergütungen	32.419,57	32.419,57	32.419,57
25202	50320000	Archiv	Beiträge zu Versorgungskassen / Arbeitnehmer	1.152,74	1.152,74	
25202	50420000	Archiv	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung / A	6.084,31	6.084,31	
25202	41441100	Archiv	Zuschüsse für lfd. Zwecke vom Bund (ATZ)		13,99	-13,99
31504	50211000	Obdachlosenheime	Dienstbezüge	1.759,44	1.759,44	
31504	50221000	Obdachlosenheime	Vergütungen	4.226,67	4.226,67	4.226,67
31504	50310000	Obdachlosenheime	Beiträge zu Versorgungskassen / Beamte	798,60	798,60	
31504	50320000	Obdachlosenheime	Beiträge zu Versorgungskassen / Arbeitnehmer	150,74	150,74	
31504	50420000	Obdachlosenheime	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung / A	825,58	825,58	
31504	50510000	Obdachlosenheime	Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dergleichen	113,82	113,82	
35100	50221000	Wohngeld	Vergütungen	67.147,23	67.147,23	67.147,23
35100	50320000	Wohngeld	Beiträge zu Versorgungskassen / Arbeitnehmer	2.089,89	2.089,89	
35100	50420000	Wohngeld	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung / A	13.266,14	13.266,14	
36603	50221000	Vereinsförderung Jugend u. Sozial	Vergütungen	1.636,98	1.636,98	1.636,98
36603	50320000	Vereinsförderung Jugend u. Sozial	Beiträge zu Versorgungskassen / Arbeitnehmer	57,57	57,57	
36603	50420000	Vereinsförderung Jugend u. Sozial	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung / A	321,26	321,26	
42101	50221000	Vereinsförderung Sport	Vergütungen	3.274,07	3.274,07	3.274,07
42101	50320000	Vereinsförderung Sport	Beiträge zu Versorgungskassen / Arbeitnehmer	115,33	115,33	
42101	50420000	Vereinsförderung Sport	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung / A	642,55	642,55	
51101	50221000	Städtebaul. Planung	Vergütungen	78.115,98	78.115,98	78.115,98
51101	50320000	Städtebaul. Planung	Beiträge zu Versorgungskassen / Arbeitnehmer	2.751,44	2.751,44	
51101	50420000	Städtebaul. Planung	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung / A	14.695,92	14.695,92	
52101	50221000	Allg. Bauverwaltg.	Aufwendungen für Vergütungen	52.853,86	52.853,86	52.853,86
52101	50320000	Allg. Bauverwaltg.	Beiträge zu Versorgungskassen / Arbeitnehmer	1.877,33	1.877,33	
52101	50420000	Allg. Bauverwaltg.	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung / A	10.340,01	10.340,01	
54001	50221000	Konzessionsabgabe	Vergütungen	2.849,62	2.849,62	2.849,62
54001	50320000	Konzessionsabgabe	Beiträge zu Versorgungskassen / Arbeitnehmer	97,29	97,29	
54001	50420000	Konzessionsabgabe	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung / A	501,58	501,58	
54101	50211000	Gemeindestraßen	Dienstbezüge	2.606,04	2.606,04	
54101	50221000	Gemeindestraßen	Vergütungen	6.713,09	6.713,09	6.713,09
54101	50310000	Gemeindestraßen	Beiträge zu Versorgungskassen / Beamte	1.465,95	1.465,95	
54101	50320000	Gemeindestraßen	Beiträge zu Versorgungskassen / Arbeitnehmer	238,04	238,04	
54101	50420000	Gemeindestraßen	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung / A	1.310,10	1.310,10	
54101	50510000	Gemeindestraßen	Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dergleichen	200,21	200,21	
54201	50211000	Kreisstraßen	Dienstbezüge	494,82	494,82	
54201	50221000	Kreisstraßen	Vergütungen	4.485,76	4.485,76	4.485,76

c) Personalkosten						
doppisches PSK	Produkt	Bezeichnung Sachkonto	Ergebnis 2013	abzgl. Erst/ and. Bereiche	umlagefähige Kosten 2013	relevant für Unfallumlage
54201	50310000	Kreisstraßen	Beiträge zu Versorgungskassen / Beamte	507,63	507,63	
54201	50320000	Kreisstraßen	Beiträge zu Versorgungskassen / Arbeitnehmer	158,55	158,55	
54201	50420000	Kreisstraßen	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung / A	879,37	879,37	
54201	50510000	Kreisstraßen	Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dergleichen	63,63	63,63	
54301	50211000	Landesstraßen	Dienstbezüge	494,82	494,82	
54301	50221000	Landesstraßen	Vergütungen	2.911,08	2.911,08	2.911,08
54301	50310000	Landesstraßen	Beiträge zu Versorgungskassen / Beamte	507,63	507,63	
54301	50320000	Landesstraßen	Beiträge zu Versorgungskassen / Arbeitnehmer	103,05	103,05	
54301	50420000	Landesstraßen	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung / A	568,88	568,88	
54301	50510000	Landesstraßen	Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dergleichen	63,63	63,63	
54401	50211000	Bundesstraßen	Dienstbezüge	494,82	494,82	494,82
54401	50310000	Bundesstraßen	Beiträge zu Versorgungskassen / Beamte	507,63	507,63	
54401	50510000	Bundesstraßen	Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dergleichen	63,63	63,63	
54500	50211000	Straßenreinigung/Winterdienst	Dienstbezüge	3.565,49	3.565,49	
54500	50221000	Straßenreinigung/Winterdienst	Vergütungen	8.805,65	8.805,65	8.805,65
54500	50310000	Straßenreinigung/Winterdienst	Beiträge zu Versorgungskassen / Beamte	2.343,55	2.343,55	
54500	50320000	Straßenreinigung/Winterdienst	Beiträge zu Versorgungskassen / Arbeitnehmer	309,21	309,21	
54500	50420000	Straßenreinigung/Winterdienst	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung / A	1.699,07	1.699,07	
54500	50510000	Straßenreinigung/Winterdienst	Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dergleichen	322,08	322,08	
54600	50211000	Allgemeine Parkeinrichtungen	Dienstbezüge	2.111,17	2.111,17	
54600	50221000	Allgemeine Parkeinrichtungen	Vergütungen	3.998,91	3.998,91	3.998,91
54600	50310000	Allgemeine Parkeinrichtungen	Beiträge zu Versorgungskassen / Beamte	958,32	958,32	
54600	50320000	Allgemeine Parkeinrichtungen	Beiträge zu Versorgungskassen / Arbeitnehmer	142,51	142,51	
54600	50420000	Allgemeine Parkeinrichtungen	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung / A	789,57	789,57	
54600	50510000	Allgemeine Parkeinrichtungen	Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dergleichen	136,58	136,58	
55101	50211000	Öff. Grün/Landsch.bau	Dienstbezüge	1.649,33	1.649,33	
55101	50221000	Öff. Grün/Landsch.bau	Vergütungen	15.477,34	15.477,34	15.477,34
55101	50310000	Öff. Grün/Landsch.bau	Beiträge zu Versorgungskassen / Beamte	1.692,10	1.692,10	
55101	50320000	Öff. Grün/Landsch.bau	Beiträge zu Versorgungskassen / Arbeitnehmer	547,11	547,11	
55101	50420000	Öff. Grün/Landsch.bau	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung / A	3.034,73	3.034,73	
55101	50510000	Öff. Grün/Landsch.bau	Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dergleichen	212,12	212,12	
55201	50211000	Gewässerunterhaltg.	Dienstbezüge	703,77	703,77	
55201	50221000	Gewässerunterhaltg.	Vergütungen	2.227,33	2.227,33	2.227,33
55201	50310000	Gewässerunterhaltg.	Beiträge zu Versorgungskassen / Beamte	319,44	319,44	
55201	50320000	Gewässerunterhaltg.	Beiträge zu Versorgungskassen / Arbeitnehmer	79,79	79,79	
55201	50420000	Gewässerunterhaltg.	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung / A	430,73	430,73	

c) Personalkosten							
doppisches PSK	Produkt	Bezeichnung Sachkonto	Ergebnis 2013	abzgl. Erst/ and. Bereiche	umlagefähige Kosten 2013	relevant für Unfallumlage	
55201	50510000	Gewässerunterhaltg.	Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dergleichen	45,53	45,53		
55202	50211000	Wasser- und Bodenverb.	Dienstbezüge	2.575,94	2.575,94		
55202	50221000	Wasser- und Bodenverb.	Vergütungen	14.092,61	14.092,61	14.092,61	
55202	50310000	Wasser- und Bodenverb.	Beiträge zu Versorgungskassen / Beamte	1.328,29	1.328,29		
55202	50320000	Wasser- und Bodenverb.	Beiträge zu Versorgungskassen / Arbeitnehmer	470,96	470,96		
55202	50420000	Wasser- und Bodenverb.	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung / A	2.605,41	2.605,41		
55202	50510000	Wasser- und Bodenverb.	Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dergleichen	194,81	194,81		
55202	44290000	Wasser- und Bodenverb.	Kostenerstattungen (Mutterschutz)		682,28	-682,28	
55301	50211000	Friedhöfe und Mahnmale	Dienstbezüge	1.550,43	1.550,43		
55301	50310000	Friedhöfe und Mahnmale	Beiträge zu Versorgungskassen / Beamte	986,79	986,79		
55301	50510000	Friedhöfe und Mahnmale	Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dergleichen	131,92	131,92		
56101	50211000	Umweltschutzmaßnahmen	Dienstbezüge	1.880,25	1.880,25		
56101	50221000	Umweltschutzmaßnahmen	Vergütungen	5.138,41	5.138,41	5.138,41	
56101	50310000	Umweltschutzmaßnahmen	Beiträge zu Versorgungskassen / Beamte	1.325,21	1.325,21		
56101	50320000	Umweltschutzmaßnahmen	Beiträge zu Versorgungskassen / Arbeitnehmer	182,64	182,64		
56101	50420000	Umweltschutzmaßnahmen	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung / A	999,60	999,60		
56101	50510000	Umweltschutzmaßnahmen	Beihilfen, Unterstützungsleistungen und dergleichen	174,35	174,35		
				3.127.323,18	223.947,99	2.903.375,19	1.932.668,03
		<b>Summe:</b>				<b>2.903.375,19</b>	
		Unfallumlage: (0,95 % vom Brutto der Angest.)				<b>18.360,35</b>	
		Personalkosten gesamt:				<b>2.921.735,54</b>	
		davon 41,2 % umzulegen lt. Beschluss 2011:			<b>umzulegen:</b>	<b>1.203.755,04</b>	

d) EDV-Kosten						
doppisches PSK	Produkt	Bezeichnung Sachkonto	Ergebnis 2013	abzgl. Erst/ and. Bereiche	umlagefähige Kosten 2013	
11201	56120000	Personalwesen	Aufwendungen aus Aus- und Fortbildung	12.755,91	10.382,71	2.373,20
11601	56120001	Finanzverwaltung	Aufwendungen aus Aus- und Fortbildung	5.626,91	1.581,16	4.045,75
12200	56120002	Ordnungsangelegenh.	Aufwendungen aus Aus- und Fortbildung	4.833,00	1.997,50	2.835,50
11201	56130000	Personalwesen	Aufwendungen für übernommene Reisekosten	5.343,68	4.945,72	397,96
11401	01900000-146	GFM	Investitionskostenzuschuss Internet Access Rathaus	14.875,00		14.875,00
11403	01900000-056	Sonst. Zentr. Dienste	Kauf Software für die Verwaltung	1.496,31		1.496,31
12200	01900000-056	Ordnungsangelegenh.	Kauf Software für die Verwaltung (Standesamt)	578,46		578,46
11403	08222000	Sonst. Zentr. Dienste	Büromaschinen	-874,87		-874,87
11403	08224000	Sonst. Zentr. Dienste	Hardware und EDV-technische Ausstattung (Verkauf)	-1.525,97		-1.525,97
11403	08272000	Sonst. Zentr. Dienste	Geringwertige Vermögensgegenstände EDV (>60-410)	2.504,64		2.504,64
11403	09100000-002	Sonst. Zentr. Dienste	Kauf techn. Ausstattung Rathaus	3.599,72		3.599,72
11403	09100000-055	Sonst. Zentr. Dienste	Kauf Hardware für die Verwaltung	6.637,44		6.637,44
11403	09100000-107	Sonst. Zentr. Dienste	Planung und Einführung DMS-System	17.002,56		17.002,56
25202	09100000-045	Stadtarchiv	Kauf EDV-Ausstattung (Hard- und Software)	2.776,67		2.776,67
11403	52370000	Sonst. Zentr. Dienste	Unterhaltung der Betriebs- und Geschäftsausst.	853,05	462,54	390,51
11403	52380000	Sonst. Zentr. Dienste	Geringwertige Wirtschaftsgüter (bis 60 €)	1.244,17	203,09	1.041,08
11403	52921000	Sonst. Zentr. Dienste	elektronisches Personenstandsregister	211,10		211,10
12200	52921000	Ordnungsangelegenh.	Sonstige Aufwendungen allg- Dienstleistungen EDV	15.106,91		15.106,91
11403	54430000	Sonst. Zentr. Dienste	Allgemeine Umlagen an Zweckverbände	3.900,00		3.900,00
51101	54430000	Städtebauliche Planung	Allgemeine Umlagen an Zweckverbände	34.373,88		34.373,88
11403	56220000	Sonst. Zentr. Dienste	Leasing EDV	28.912,52		28.912,52
11403	56243000	Sonst. Zentr. Dienste	Unterhaltung Software/Updates	38.509,43	2.021,81	36.487,62
11403	56244000	Sonst. Zentr. Dienste	Unterhaltung Hardware	15.264,75		15.264,75
11101	56249000	Verwaltungsleitung	Aufwendungen für Internet	4.014,53		4.014,53
11102	56249000	Gremien	Aufwendungen für Internet	1.570,80		1.570,80
11403	56249000	Sonst. Zentr. Dienste	Aufwendungen für Internet	6.292,04		6.292,04
11403	56344000	Sonst. Zentr. Dienste	Wartung Telefonanlage	2,89		2,89
<b>Summe:</b>				<b>225.885,53</b>	<b>21.594,53</b>	<b>204.291,00</b>
<i>davon 36,8 % umzulegen lt. Beschluss 2006</i>						<b>75.179,09</b>

e) Erträge					
doppisches PSK	Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2013	abzgl. Erst/ and. Bereiche	umlagefähige Erträge 2013
11201	44259000	Personalwesen	Entgelt für Lohnabrechnung von Vereinen	219,80	219,80
11401	43120000	GFM	Verwaltungsgebühren	480,00	480,00
11403	43120000	Sonst. Zentr. Dienste	Verwaltungsgebühren (Erstattung für Kopien)	631,57	631,57
11403	44259000	Sonst. Zentr. Dienste	Kostenerstattungen für Porto, Versandkosten, Telefon	80,30	80,30
11404	43120000	Bürgerbüro	Verwaltungsgebühren Gewerbe	326,00	326,00
11404	43121000	Bürgerbüro	sonstige Verwaltungsgebühren (Beglaubigungen, Kopien)	24,05	24,05
11601	43190000	Finanzverwaltg.	sonstige Verwaltungsgebühren (Steuern)	370,00	370,00
11601	43191000	Finanzverwaltg.	sonstige Verwaltungsgebühren (Kasse)	74,00	74,00
11601	44244000	Finanzverwaltg.	Kostenerstattungen aus Amtshilfeersuchen von Zweckverbänden	300,00	300,00
11601	44245000	Finanzverwaltg.	Kostenerstattungen aus Amtshilfeersuchen von Anstalten des öffentlichen	4.778,08	4.778,08
11601	44249000	Finanzverwaltg.	Kostenerstattungen aus Amtshilfeersuchen vom übrigen Bereich	1.680,00	1.680,00
11601	46220000	Finanzverwaltg.	Vollstreckungsgebühren/Auslagen	13.147,32	13.147,32
11601	46222000	Finanzverwaltg.	Vollstreckungsgebühren	10.293,51	10.293,51
12101	44241000	Wahlen	Kostenerstattung vom Bund	16.674,81	16.674,81
12200	43110000	Ordnungsangelegenh.	Passgebühren	79.585,00	79.585,00
12200	43120000	Ordnungsangelegenh.	Verwaltungsgebühren	51.700,26	51.700,26
12200	43190000	Ordnungsangelegenh.	Verwaltungsgebühren (Schornsteinfegergebühren)	220,43	220,43
12200	44259000	Ordnungsangelegenh.	Kostenerstattungen (Beerdigungen, Fundhunde,	14.200,72	14.200,72
12201	43120000	Ordnungsangelegenh.	Verwaltungsgebühren	30,00	30,00
12201	43140000	Ordnungsangelegenh.	Gebühren für Namensänderung	121,92	121,92
12201	43191000	Ordnungsangelegenh.	Verwaltungsgebühren (Schornsteinfegergebühren)	736,16	736,16
12201	44259000	Ordnungsangelegenh.	Kostenerstattungen vom privaten Bereich für Sonstiges	259,49	140,30
12201	44259100	Ordnungsangelegenh.	Kostenerstattungen für Bestattungen	2.674,58	2.674,58
12202	43120000	Standesamt	Verwaltungsgebühren Standesamt	-10,00	-10,00
12203	43120000	Einwohnerwesen	sonstige Verwaltungsgebühren	10,00	10,00
25202	43120000	Archiv	Verwaltungsgebühren Stadtarchiv	803,60	803,60
35100	43120000	Wohngeldstelle	Verwaltungsgebühren Wohnberechtigungsschein (WBS)	15,00	15,00
51101	43120000	Städtebauliche Planung	Verwaltungsgebühren (Auskünfte zu Flurstücken)	420,00	420,00
52101	43120000	Allg. Bauverwaltg.	Verwaltungsgebühr allgem. Bauverwaltung	12.985,20	12.985,20
55202	43120000	WBVB	Verwaltungsgebühren WBVB (Stadt und Gemeinden)	36.275,91	36.275,91
61201	46220000	Sonst.allg. Finanzwirts	Säumniszuschläge, Mahngebühren, Zustellungsgebühren und u.a.	21.881,42	4.264,63
<b>Summe:</b>				<b>270.989,13</b>	<b>4.404,93</b>
					<b>266.584,20</b>

e) Erträge					
doppisches PSK	Produkt	Bezeichnung	Ergebnis 2013	abzgl. Erst/ and. Bereiche	umlagefähige Erträge 2013
<b><i>davon 30 % umzulegen lt. Beschluss 2006</i></b>					<b>79.975,26</b>
Ab 2013 erfolgte im Zuge der Einführung der KLR die Zuordnung neuer Produkte. Bei den Produkten 12201 - 12301 handelt es sich um Ist-Buchungen auf Kassenreste aus Vorjahren. (Diese Produkte laufen in den Folgejahren aus.)					

**Entwicklung der Verwaltungskosten 2003-2012**  
(Angaben in Euro)

Kostenart	2003 (Basis)			2004					2005				
	umlagefähige Kosten		umlagefähige Gesamtkosten	umlagefähige Gesamtkosten abzgl. Einnahmen	davon aus Sonderbedarfzuweisg. zu decken	verbleibt für Verwaltungsumlage	Umlage	Kosten	umlagefähige Gesamtkosten	davon aus Sonderbedarfzuweisg. zu decken	verbleibt für Verwaltungsumlage	Umlage	Kosten
	Amt	Stadt											
Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten	59.627,15	508.291,45	567.918,60	537.744,80	2.828,75	534.916,05	53.491,61	481.424,44	702.951,69	275.409,53	427.542,16	53.413,18	374.128,98
Sachkosten der Verwaltung abzgl. Einnahmen	27.439,53	120.226,85	147.666,38	111.914,32	4.288,52	107.625,80	23.677,68	83.948,12	90.956,46	694,00	90.262,46	24.853,24	65.409,22
Personalkosten	698.615,14	1.516.262,69	2.214.877,83	2.230.076,02	98.762,97	2.131.313,05	651.199,26	1.480.113,79	2.290.643,40	0,00	2.290.643,40	841.539,53	1.449.103,87
EDV-Kosten	76.638,14	105.164,70	181.802,84	164.054,01	78.927,47	85.126,54	26.048,72	59.077,82	174.961,69	10.170,41	164.791,28	58.496,82	106.294,46
<b>Summe:</b>	<b>862.319,96</b>	<b>2.249.945,69</b>	<b>3.112.265,65</b>	<b>3.043.789,15</b>	<b>184.807,71</b>	<b>2.858.981,44</b>	<b>754.417,27</b>	<b>2.104.564,17</b>	<b>3.259.513,24</b>	<b>286.273,94</b>	<b>2.973.239,30</b>	<b>978.302,77</b>	<b>1.994.936,53</b>
<b>Einwohner:</b>	<b>6.133</b>	<b>11.001</b>	<b>17.134</b>			<b>17.001</b>	<b>6.034</b>	<b>10.967</b>			<b>18.993</b>	<b>7.978</b>	<b>11.015</b>
<i>pro Einwohner: (jeweils am 31.12. des Jahres)</i>	<b>140,60</b>	<b>204,52</b>	<b>181,64</b>			<b>168,17</b>	<b>125,03</b>	<b>191,90</b>			<b>156,54</b>	<b>122,63</b>	<b>181,11</b>

abzgl. Zuweisung § 14 FAG  
verbleibt für Verwaltungsumlage Amt:

275.514,62  
702.788,15

Amtsumlage:  
je Einwohner:

719.207,55  
117,27

590.345,78  
97,84

730.594,62  
91,58

(2005: Einwohner von Gägelow anteilig umgerechnet auf 9 Monate)

Kostenart	2006					2007					2008				
	umlagefähige Gesamtkosten abzgl. Einnahmen	davon aus Sonderbedarfzuweisg.	verbleibt für Verwaltungsumlage	Umlage	Kosten	umlagefähige Gesamtkosten abzgl. Einnahmen	davon aus Sonderbedarfzuweisg. zu decken	verbleibt für Verwaltungsumlage	Umlage	Kosten	umlagefähige Gesamtkosten abzgl. Einnahmen	Umlage	Kosten		
														Amt	Stadt
Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten	542.846,24	88.783,44	454.062,80	59.936,29	394.126,51	407.617,57	0,00	407.617,57	53.805,52	353.812,05	456.847,88	60.303,92	396.543,96		
Sachkosten der Verwaltung abzgl. Einnahmen	111.019,81	19.314,00	91.705,81	27.511,74	64.194,07	116.670,65	0,00	116.670,65	35.001,19	81.669,46	108.815,82	32.644,74	76.171,08		
Personalkosten	2.336.850,29	0,00	2.336.850,29	904.361,06	1.432.489,23	2.299.025,68	0,00	2.299.025,68	889.722,94	1.409.302,74	2.552.778,67	987.925,35	1.564.853,32		
EDV-Kosten	290.279,07	43.459,84	246.819,23	90.829,48	155.989,75	206.948,58	11.345,07	195.603,51	71.982,09	123.621,42	147.952,55	54.446,54	93.506,01		
<b>Summe:</b>	<b>3.280.995,41</b>	<b>151.557,28</b>	<b>3.129.438,13</b>	<b>1.082.638,57</b>	<b>2.046.799,56</b>	<b>3.030.262,48</b>	<b>11.345,07</b>	<b>3.018.917,41</b>	<b>1.050.511,74</b>	<b>1.968.405,67</b>	<b>3.266.394,92</b>	<b>1.135.320,55</b>	<b>2.131.074,37</b>		
<b>Einwohner:</b>			<b>19.458</b>	<b>8.513</b>	<b>10.945</b>			<b>19.399</b>	<b>8.455</b>	<b>10.944</b>	<b>19.311</b>	<b>8.425</b>	<b>10.886</b>		
<i>pro Einwohner: (jeweils am 31.12. des Jahres; ab 2007 am 30.06.)</i>			<b>160,83</b>	<b>127,17</b>	<b>187,01</b>			<b>155,62</b>	<b>124,25</b>	<b>179,86</b>	<b>169,15</b>	<b>134,76</b>	<b>195,76</b>		

abzgl. Zuweisung § 14 FAG  
verbleibt für Verwaltungsumlage Amt:

308.533,73  
774.104,84

321.950,24  
728.561,50

320.325,30  
814.995,25

Amtsumlage:  
je Einwohner:

792.862,18  
93,14

828.835,00  
98,03

855.581,46  
101,55

Kostenart	2009			2010			2011			2012			2013		
	umlagefähige Gesamtkosten abzgl. Einnahmen	Umlage	Kosten	umlagefähige Gesamtkosten abzgl. Einnahmen	Umlage	Kosten	umlagefähige Gesamtkosten abzgl. Einnahmen	Umlage	Kosten	umlagefähige Gesamtkosten abzgl. Einnahmen	Umlage	Kosten	umlagefähige Gesamtkosten abzgl. Einnahmen	Umlage	Kosten
Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten	397.412,06	52.458,39	344.953,67	409.859,66	54.101,48	355.758,18	381.627,06	50.374,77	331.252,29	378.606,29	49.976,03	328.630,26	392.225,26	51.773,73	340.451,53
Sachkosten der Verwaltung abzgl. Einnahmen	121.469,64	36.440,89	85.028,75	69.272,92	20.781,88	48.491,04	91.172,44	27.383,23	63.789,21	104.510,14	31.363,89	73.146,25	84.919,08	28.424,99	56.494,09
Personalkosten	2.576.134,53	996.964,06	1.579.170,47	2.490.491,90	1.026.082,66	1.464.409,24	2.585.379,55	1.065.176,37	1.520.203,18	2.708.028,37	1.115.707,69	1.592.320,68	2.921.735,54	1.203.755,04	1.717.980,50
EDV-Kosten	153.784,63	56.592,74	97.191,89	153.478,49	56.480,08	96.998,41	200.348,53	73.728,26	126.620,27	240.614,37	88.546,09	152.068,28	204.291,00	75.179,09	129.111,91
<b>Summe:</b>	<b>3.248.800,86</b>	<b>1.142.456,08</b>	<b>2.106.344,78</b>	<b>3.123.102,97</b>	<b>1.157.446,10</b>	<b>1.965.656,87</b>	<b>3.258.527,58</b>	<b>1.216.662,63</b>	<b>2.041.864,95</b>	<b>3.431.759,17</b>	<b>1.285.593,70</b>	<b>2.146.165,47</b>	<b>3.603.170,88</b>	<b>1.359.132,85</b>	<b>2.244.038,03</b>
<b>Einwohner:</b>	<b>19.150</b>	<b>8.320</b>	<b>10.830</b>	<b>19.054</b>	<b>8.339</b>	<b>10.715</b>	<b>18.909</b>	<b>8.250</b>	<b>10.659</b>	<b>18.719</b>	<b>8.160</b>	<b>10.559</b>	<b>18.728</b>	<b>8.112</b>	<b>10.616</b>
<i>pro Einwohner: (jeweils am 31.12. des Jahres; ab 2007 am 30.06.)</i>	<b>169,65</b>	<b>137,31</b>	<b>194,49</b>	<b>163,91</b>	<b>138,80</b>	<b>183,45</b>	<b>172,33</b>	<b>147,47</b>	<b>191,56</b>	<b>183,33</b>	<b>157,55</b>	<b>203,25</b>	<b>192,39</b>	<b>167,55</b>	<b>211,38</b>

abzgl. Zuweisung § 14 FAG  
verbleibt für Verwaltungsumlage Amt:

319.896,87  
822.559,21

321.267,17  
836.178,93

323.188,46  
893.474,17

325.017,62  
960.576,08

327.415,65  
1.031.717,20

Amtsumlage:  
je Einwohner:

830.679,24  
99,84

882.502,45  
105,83

945.113,17  
114,56

874.699,49  
107,19

895.771,73  
110,43